Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Jürgens

aus Alt-Augusten-Koog

Referendar bei der kgl. Staatsanwaltschaft zu Stettin.

Approbiert am 21. Dezember 1912.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig

Druck von August Hoffmann

Spezialdruckerei für Dissertationen

1913

239

Referent:
Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meiner lieben Braut gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0033

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung.

Seite

§ 1. Die Abgrenzung der Strafe von der Genugtuung 11—15

B. Hauptteil.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

I. Geschichte.

§ 2. Die von Amtswegen erfolgende öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils in deutschen Strafgesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts . . 15—17

§ 3. Geschichte und Entstehung der Publikationsbefugnis in den im Deutschen Strafgesetzbuch geregelten Fällen . . . . . 17—29

II. Die im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung geregelte öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 4. Die rechtliche Natur der im Strafgesetzbuch angeordneten Publikationsbefugnis . . . . . 29—40

§ 5. Das Verhältnis des § 200 Abs. 1 zum Abs. 2 . . 40—45

§ 6. Anwendungsfälle der öffentlichen Bekanntmachung im Strafgesetzbuch . . . . . 45—53

§ 7. Die Erteilung der Ausfertigung des Urteils an den Verletzten . . . . . 53—55

§ 8. Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren . . . . . 56—59

III. Die in den strafrechtlichen Nebengesetzen und den strafrechtlichen Bestimmungen anderer Reichsgesetze geregelte öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 9. Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909 . . . . . 60—73
§ 10. Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils in den Gesetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentums . . . 73—78
§ 11. Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils in den Reichsgesetzen über das Gesundheitswesen . . . . . 78—85

IV.

§ 12. Die mit der Auffassung von der rechtlichen Natur der Urteilsbekanntmachung verbundenen Folgen . . . . . 85—95

V. Die nähere Ausgestaltung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 13. Die Bestimmung der Art und Frist der öffentlichen Bekanntmachung . . . . . 95—101
§ 14. Der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung und die Rechtsmittel der Beteiligten . . . . 101—104
§ 15. Die Herbeiführung der öffentlichen Bekanntmachung . . . . . 104—107
§ 16. Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung 108—112
§ 17. Die allgemeine Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils . . . . . 112—115

C. Schluß.

§ 18. Die Ausgestaltung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im künftigen deutschen Strafgesetzbuch . . . . . 115—122

Literaturverzeichnis.

A. Lehrbücher, Kommentare und Monographien.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

Baer: Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1910.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Biberfeld: Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils in Entscheidungen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. 5. 96. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrgang II, S. 240 ffg.

Binding: Die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1. und 2. Auflage. Leipzig 1892.

— Gr.: Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 7. Auflage. Leipzig 1907.

— Hdb.: Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

— L.: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. Leipzig 1902. Bd. 2, Teil 2. Leipzig 1905.

Birkenbihl: Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.

Bretzfeldt: Das Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Nürnberg und Leipzig 1909.

Damme: Das Deutsche Patentrecht. 2. Aufl. Berlin 1911.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. 1. Berlin 1904.

— UWG.: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 4. Aufl. Berlin 1911.

— WZG.: Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. Berlin 1906.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8.—10. Auflage. Tübingen 1911.

Freudenstein: System des Rechts der Ehrenkränkungen. Hannover 1884.

Freund-Magnus: Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 5. Aufl. Berlin 1909.

Fuld: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1909. 3. Aufl. Hannover 1910.

Gaze: Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. Berlin 1905.

v. Gemmingen: Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener. Heidelberger Dissertation 1905.

Goldammer II.: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Berlin. Teil 2. 1852.

Günther: Die Idee der Widervergeltung. Bd. III. Teil 1. Erlangen 1895.

Häberlin: Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern. Leipzig. Bd. 1. 1845. Bd. 3. 1848.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Abt. 1. Bonn 1884.

Hellfritz: Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Greifswalder Dissertation 1905.

Heß: Die Lehre von der falschen Anschuldigung nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Tübingen. Dissertation 1888.

H. H.: Holtzendorff Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. Berlin. Bd. 2. Teil 1. 1872. Teil 2. 1874. Bd. 4. 1877.

Höpfner: Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Bd. 2. Berlin 1908.

Isay: Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Aufl. Berlin 1911.

Kahn-Weiß: Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. München-Berlin. 2. Aufl. 1910.

Kent: Das Patentgesetz. Berlin 1906.

Klöppel: Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.

Kunreuther: Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Berlin 1896.

Lebbin-Baum: Handbuch des Nahrungsmittelrechts. Berlin 1907.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Berlin 1911.

— Preßrecht: Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin-Leipzig 1880.

Lobe: Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1896.

Löwe-Hellweg: Die Strafprozeßordnung. 12. Auflage. Berlin 1907.

Lubszynscki: Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils. Zeitschrift für unlauteren Wettbewerb. Jahrgang II, S. 33—35.

Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Bd. 2. Das materielle Strafrecht. Berlin 1912.

Mayer: Geschichte der Strafrechte. Trier 1876.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. bearbeitet von Allfeld. Leipzig 1912.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1886.

Müller: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Fürth 1904.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1909.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl., bearbeitet von Delius. Berlin 1901.

Pinner-Eyk: Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 2. Aufl. Berlin 1910.

Reber: Die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. München 1873.

Rosenfeld: Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin 1900.

Rosenthal: Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. 3. Aufl. Mannheim und Leipzig 1911.

Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl., bearbeitet von Stenglein. Berlin 1892.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871.

v. Schwarze: Das Reichspreßgesetz —. Erlangen 1877.

Selgisohn, PG.: Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. 5. Aufl. Berlin 1912.

Selegsohn, WZG.: Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen. 2. Aufl. Berlin 1905.

Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Bd. 1. 4. Aufl. Berlin 1911.
Thiel: Die Natur der Publikationsbefugnis des § 200 R. St. G. B.'s. Jenaer Dissertation 1901.
VDT.: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. A. T. Allgemeiner Teil. Bd. 1. B. T. Besonderer Teil. Bd. 1. 3. 4. Berlin 1905 ff.
v. Wächter: Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wahlberg: Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.
v. Wallenrodt: Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 3.
Wassermann: Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. Leipzig 1911.

B. Zeitschriften und Entscheidungen.

DJZ.: Deutsche Juristenzeitung.
E.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
GA.: Arichiv für Strafrecht, begründet durch Dr. Goldammer.
GS.: Der Gerichtssaal.
JW.: Juristische Wochenschrift.
R.: Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Recht: Zeitschrift das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Z.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

A. Einleitung.

§ 1.

Die Abgrenzung der Strafe von der Genugtuung.

Während es bei den unzivilisierten Völkern dem einzelnen überlassen ist, sich an dem Täter wegen der ihm zugefügten Unbill zu rächen, hat im geordneten Staatswesen der Staat die Aufgabe übernommen, den Verbrecher wegen der einzelnen Personen oder seiner Autorität zugefügten strafbaren Handlungen zur Verantwortung zu ziehen. Nicht wegen jeder Handlung, die der einzelne als Verletzung seiner Interessen und seiner Rechtssphäre empfindet, schreitet er ein, sondern nur wegen der in seiner strafrechtlichen Ordnung aufgestellten, für strafbar erklärten einzelnen Handlungen und knüpft an ihre Begehung eine durch seine Organe zu verhängende bestimmte Rechtsfolge. Diese Rechtsfolge, die wir Strafe nennen, wird also vom Strafrichter als dem Vertreter des Staates über den Verbrecher wegen der schuldhaften Verletzung der Rechtsordnung verhängt. Sie besteht für den Täter in einer Einbuße von Rechten und Rechtsgütern, in der Zufügung eines Zwanges, der von dem Verbrecher als ein ihm zugefügtes Leiden oder Übel empfunden werden soll und meistens empfunden wird[1]). Die Strafe,

[1]) Finger 445. v. Liszt 251.

die nach ihrer geschichtlichen Entwicklung an die Stelle der von dem einzelnen ausgeübten Rache getreten ist, wird vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung[1]) verhängt, weil der Täter sich mit der Rechtsordnung in Widerspruch gesetzt, die durch sie geschützten Rechtsgüter der Gesamtheit oder der einzelnen verletzt hat, und sie wird über ihn verhängt, um die Autorität des Gesetzes aufrechtzuerhalten[2]). Sie soll ihm und den Rechtsgenossen zum Bewußtsein bringen, daß derjenige, der ein Übel zufügt, mit einem äquivalenten Übel büßen muß und daß die Tat und der Täter eine Mißbilligung verdienen. Sie soll nicht in erster Linie in dem einzelnen Verletzten das Gefühl erwecken, daß anstatt seiner der Staat die Ausübung der Rache wegen der Unbill übernommen hat, sondern erkennen lassen, daß nicht er, vielmehr der Staat und seine Rechtsordnung die eigentlich „Verletzten" sind. Tatsächlich wird — und das ist ein weiterer Zweck der Strafe — die Bestrafung des Täters dem Verletzten die Genugtuung gewähren, daß der gegen seine Rechtsgüter unternommene Angriff nicht ungeahndet geblieben ist. Gegenüber dem Täter selbst ist sie ein Übel, das über ihn um dieses Leidens willen verhängt wird[3]) und, um ihn von der Begehung fernerer Straftaten abzuhalten und ihn für eine gewisse Zeit unschädlich zu machen. Die Strafen gliedern sich in Haupt- und Nebenstrafen. Nebenstrafen sind solche, die nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können.

Maßregeln, die den angegebenen Zweck — dem

---

[1]) Meyer-Allfeld 4.
[2]) Binding, Gr. 226.
[3]) Meyer-Allfeld 4. Frank, Abschnitt 1. I. 5.

Täter ein Übel zuzufügen — nicht verfolgen, können, mögen sie auch in vielen Fällen vom Täter als ein ihm zugefügtes Übel empfunden werden, nicht unter den Begriff der Strafe subsumiert werden. Zunächst gehören hierher die Sicherungsmaßregeln z. B. die Polizeiaufsicht im StGB., das Arbeitshaus und das Wirtshausverbot des Vorentwurfs, das Institut der reinen Sicherungshaft nach den Beschlüssen der zur Nachprüfung des Vorentwurfs eingesetzten Strafrechtskommission. Sie verfolgen den Zweck, die Gefahr zu beseitigen, daß der Täter rückfällig wird, um so die menschliche Gesellschaft vor der Begehung von Verbrechen zu sichern. Gleiche Zwecke verfolgen die Vorschriften der Unbrauchbarmachung und der Einziehung. Auch hierdurch soll die künftige Begehung desselben Deliktes und die Benutzung desselben Gegenstandes verhütet werden.

Dem Recht und der Aufgabe des Staates, an Stelle des Verletzten die Bestrafung des Täters herbeizuführen, entspricht seine Verpflichtung, dem Verletzten den Ausgleich des ihm zugefügten Schadens zu gewährleisten. Er erfüllt diese gewöhnlich durch die Schaffung bürgerlich-rechtlicher und zivilprozessualer Normen. Außerdem bietet sich dem Verletzten die Möglichkeit, in bestimmten, gesetzlich normierten Fällen den ihm zugefügten materiellen und immateriellen Schaden im Strafverfahren geltend zu machen. Nach StGB. § 188 kann auf Verlangen des Beleidigten, § 231 des Verletzten auf eine an denselben zu erlegende Buße erkannt werden. Die prozessualen Normen über die Zuerkennung der Buße befinden sich in den §§ 443—446 der StPO. Die Buße stellt sich dar als ein Eingriff in das Vermögen des Täters und wird von ihm als ein größeres Übel wie die eigentliche Strafe empfunden

werden, wenn die erkannte Geldstrafe niedriger ist als die zuerkannte Buße. Trotzdem hat die Buße in keinem Falle den Charakter einer Strafe[1]). Denn sie wird nach dem Wortlaut des Gesetzes neben der Strafe verhängt und eine zuerkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§§ 188, 231. StGB.)[2]). Damit gibt das Gesetz deutlich zu erkennen, daß die Buße eine Entschädigung, eine Genugtuung für den Verletzten bilden und nicht den Zweck haben soll, dem Täter ein Übel außer der Strafe zuzufügen.

Die einzelnen Strafen, die nach geltendem Recht verhängt werden können, werden im ersten Abschnitt des StGB's. unter der Überschrift „Strafen" aufgezählt. Außer den hier behandelten und den oben besprochenen Deliktsfolgen finden wir in den §§ 165, 200 eine Maßregel, die den Täter außer der vom Gesetz als solcher bezeichneten Strafe treffen kann, nämlich die Zuerkennung der Befugnis an den Verletzten, das Urteil auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Dieselbe Deliktsfolge sowie die von Amtswegen erfolgende Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils ist in strafrechtlichen Nebengesetzen und in strafrechtlichen Bestimmungen mehrerer Reichsgesetze vorgesehen. Aus den Worten des Gesetzes ist hier nicht zu entnehmen, ob diese Unrechtsfolge den Charakter einer Nebenstrafe hat oder eine Genugtuung, wie Frank sagt, Entschädigung für den Verletzten bilden soll. Zugleich Strafe und Ge-

---

[1]) E. 15, 352; 24, 398.

[2]) Vergl. Patentgesetz § 37, Abs. 2; Warenzeichengesetz § 18, Abs. 2; Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb § 26.

nugtuung[1]) kann sie nicht sein, mag sie auch nach beiden Richtungen hin Wirkungen ausüben. Bei jeder Maßregel, die der Gesetzgeber anordnet, muß ein Zweck der ausschlaggebende sein; aus dem Gesetz muß die Schlußfolgerung zu ziehen sein, ob die pönale Natur einer Maßregel oder die Genugtuung die überwiegende Bedeutung haben soll. Denn nur wenn einer dieser Zwecke als der hervorragende erkannt wird, lassen sich die Folgerungen, die mit der Auffassung, ob Strafe, ob Genugtuung, zusammenhängen, ziehen. Sieht man beide Zwecke als gleichberechtigt an, so ist der Konflikt nicht zu lösen.

B. Hauptteil.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

I. Geschichte.

§ 2.

Die von Amtswegen erfolgende öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils in deutschen Strafgesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts.

In fast allen deutschen Strafgesetzen des neunzehnten Jahrhunderts ist die Bestimmung enthalten, daß bestimmte schwere Strafurteile, vor allem diejenigen, in denen auf die Todesstrafe erkannt wird, von Amtswegen zu veröffentlichen sind. Ihr Zweck besteht darin, daß

[1]) So Finger 510. 511; Höpfner, Bd. 2. 78; bedenklich das Reichsgericht, vor allem in E. 16, 73 ff. 2., so auch Finger 510 A. 567.

die Strafen möglichst der Allgemeinheit bekannt werden, zur Abschreckung und Warnung dienen sollen. Daneben erscheint die Veröffentlichung der Strafrechtstheorie der damaligen Zeit als ein Strafschärfungsmittel. Nach § 24 des braunschweigischen Strafgesetzbuches war sie vorgeschrieben bei der Landesverweisung und der Stellung unter Polizeiaufsicht, nach Art. 30 des darmstädtischen Strafgesetzbuches bei Korrektionshausstrafe über ein Jahr, sobald die Strafe vollzogen oder rechtskräftig angetreten war. In der preußischen Kriminalordnung von 1805 war in § 549 angeordnet, daß die Vollziehung der Todesstrafe öffentlich bekannt zu machen sei, und nach § 574 daselbst stand es im Ermessen des Richters, ob er bei der Vollstreckung jeder Leibes- und Ehrenstrafe die öffentliche Bekanntmachung anordnen wollte. Das Gesetz begründete in beiden Fällen die Schaffung der Vorschrift damit, daß die öffentliche Bekanntmachung „der Warnung des Publikums“ dienen solle.

Die Entwürfe zum Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 haben sich eingehend mit der Beibehaltung und Umänderung dieser Bestimmungen befaßt. In der Immediatkommission von 1843 wurde die Strafschärfung als das überwiegende Moment angesehen. Die Veröffentlichung wurde, abgesehen von der Todesstrafe, in dem von dieser Kommission bearbeiteten Entwurf beseitigt, weil sie dem öffentlichen Interesse zuwider sei. Bei der Revission von 1845 ist sie völlig verschwunden.

Die Veröffentlichung taucht aber im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 im § 30 wieder auf. Es heißt dort: „Alle Strafurteile, in denen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder auf Einschließung von mehr als 5 Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amts-

blatt des Bezirks, in dem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden." Die öffentliche Bekanntmachung, die hier von Amtswegen eintritt, ist generell bei allen wegen Verbrechen verhängten Strafen wieder aufgenommen. In den Motiven zum Entwurf von 1850 wird ihr zum Teil der Charakter der Strafschärfung beigelegt. Trotzdem kann sie nicht als Strafe, soweit sie nach dem Preußischen Strafgesetzbuch erfolgt, angesehen werden[1]). Ihr Zweck ist nicht, dem Täter ein weiteres Übel zuzufügen. Sie soll, worauf der Zusammenhang mit den Bestimmungen der Kriminalordnung hinweist, zur Warnung und Abschreckung des Publikums dienen. Es soll den Bürgern eindringlich vor Augen geführt werden, daß der Staat bei besonders schweren Verfehlungen gegen die von ihm gesetzte Rechtsordnung empfindliche Strafe eintreten läßt.

§ 3.

Geschichte und Entstehung der Publikationsbefugnis in den im deutschen Strafgesetzbuch geregelten Fällen.

In dem geltenden deutschen Strafgesetzbuch ist an zwei Stellen, in den §§ 165, 200, von der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Schuldigen die Rede. Erfolgt eine Verurteilung wegen wissentlich falscher Anschuldigung oder wegen öffentlicher Beleidigung, so muß dem Verletzten die Befugnis zuerkannt werden, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen bekannt zu machen. Die hier vorgesehene öffentliche Bekanntmachung hat mit der des § 30 des preu-

[1]) Binding, Hdb. 303 A. 23. Freudenstein 141. A. 1. Fuchs, G. A. 29, 429. Günther 533. A. 866.

ßischen StGB's nur den Namen gemeinsam, im Wesen und Zweck sind beide grundverschieden. Denn wie früher dargelegt ist, bestand der Zweck des § 30 in der Warnung und Abschreckung der Allgemeinheit. Hätte man diesen Gesichtspunkt als leitenden bei der Schaffung der erwähnten Bestimmungen unseres StGB. im Auge gehabt, so wäre die Anordnung nicht gerade bei der Beleidigung und falschen Anschuldigung erfolgt. Abschreckend und warnend wirken vor allem die schweren Strafen. Es wäre unverständlich, warum die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht bei der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe erfolgt wäre, die im StGB. als die härtesten angesehen werden und deshalb am meisten zu einer generalprävenierenden Wirkung geeignet wären. Die Beleidigung und falsche Anschuldigung zählen nicht zu den schweren Delikten. Das ergibt sich aus der Höhe des Strafrahmens und bei der Beleidigung ferner daraus, daß die Bestrafung von einem Antrag abhängig ist und der Staat die Verfolgung nur übernimmt, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Die Rechtsordnung hätte deshalb, wenn sie vom Zwecke der Warnung ausgegangen wäre, keinen Grund gehabt, bei der Beleidigung die Publikationsbefugnis vorzuschreiben, und das Gesetz hätte nicht die Warnung dem Belieben der einzelnen Privatperson überlassen, vielmehr, weil sie im öffentlichen Interesse gelegen hätte, durch die Staatsgewalt vornehmen lassen müssen. Ergibt sich hieraus negativ, daß die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung nicht im § 30 des preußischen StGB. ihre Grundlage hat[1]), so läßt sich positiv nachweisen, daß ihre Wurzeln viel weiter zurückliegen und sie in an-

---

[1]) Günther 533 A. 866; Fuchs, G. A. 29. 429.

deren gesetzlichen Bestimmungen wie § 30 ihr Vorbild hat.

Im germanischen Rechte gelangte der Gedanke, der die alten Volksrechte beherrscht hat, zur Ausbildung, daß jede Strafe eine symbolische Beziehung zum Verbrechen haben und daß der Täter an den Rechtsgütern gestraft werden müsse, die er verletzt hatte. Derjenige, der einen anderen beleidigte und ihn damit in der Anerkennung von seiten seiner Volksgenossen herabsetzte, mußte an demselben Rechtsgut, das er angegriffen hatte, seiner eigenen Ehre, geschmälert werden. So erklärt sich die Schaffung von Maßregeln im germanischen Recht, die dem Beleidiger bestimmte, ihn demütigende Handlungen auferlegen, indem er verpflichtet wird, das entgegengesetzte von dem zu tun, was er früher getan hat. Dadurch wurde es möglich, daß dem Gekränkten eine Genugtuung für die ihm widerfahrene Demütigung gewährt wurde, ein Gedanke, der in der Gegenwart neben der Vergeltungs- und Abschreckungsidee als Grund der Strafe angesehen werden muß. Auf den dargelegten allgemeinen germanischen Rechtsgedanken lassen sich die für das Gebiet der Beleidigung im deutschen und kirchlichen Recht ausgebildeten Institute der Ehrenerklärung, der Abbitte und des Widerrufs zurückführen[1]). Unleugbar steht mit ihnen die in § 200 StGB. vorgeschriebene Befugnis, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen, in Zusammenhang[2]).

In den altgermanischen, vor allem in den nordischen Rechten, war die Strafe der Injurie, wenn jemand einen anderen solcher Verfehlungen bezichtigt

---

[1]) Hälschner G. S. 16, 321—369. Günther 522—525.

[2]) E. 6, 182. Graf zu Dohna V. D. T., A. T. 1, 262.

hatte, die die Friedlosigkeit nach sich zogen, die Friedlosigkeit selbst in ihrer ursprünglichen Gestalt. Sie, die im allgemeinen nur bei den schwereren Verbrechen eintrat und nach unseren heutigen Rechtsanschauungen in keinem Verhältnis zu der Schwere des Delikts stand, wurde nicht unbedingt verhängt, es war vielmehr dem Täter ein Mittel in die Hand gegeben, die Friedloserklärung durch Zahlung einer Buße abzuwenden. Er mußte vor Gericht d. h. der versammelten waffenfähigen Gemeinde die Erklärung abgeben, daß er die Schmähung nicht vorsätzlich, sondern in Übereilung und Zorn ausgestoßen habe[1]). In dieser Erklärung war die andere enthalten, daß der Beleidigte ehrenhaft und unbescholten sei. Die Erklärung mußte in der Form des Eides abgegeben werden, Eideshelfer standen dem Schwörenden zur Seite. Das ist die germanische Ehrenerklärung. Mit dem Zweck und der Wirkung einer Strafe hat sie nichts gemeinsam. Sie bestand im Interesse des Delinquenten, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine Milderung der ihm drohenden Strafe herbeizuführen. Ihre unmittelbare Folge war die Wiederherstellung der Ehre des Gekränkten[2]). Abbitte und Widerruf haben ihren Ursprung nicht im germanischen Recht, sie sind entstanden in der kirchlichen Lehre, der scholastischen Doktrin. Mit den Grundsätzen der Moral und der christlichen Sittenlehre stand es im Einklang, wenn derjenige, der die Ehre seines Rechtsgenossen angriff, die ein hohes ideales Gut des Menschen und die Grundlage seiner Existenz bildet, für die angetane Schmach dem Angegriffenen Abbitte leistete. Den Grundsätzen der kirchlichen Lehre von der Buße ent-

[1]) v. Wallenrodt 244.
[2]) v. Wallenrodt 254. Binding, Die Ehre 31.

sprach es, daß die Kirche den Sünder erst nach Übernahme einer Genugtuung (satisfactio) von seinen Sünden loslöste. Die satisfactio sollte darin bestehen, daß möglichst derselbe Zustand, der vor der strafwürdigen Handlung bestanden hatte, wieder hergestellt werde, daß dem Verletzten dieselben Rechtsgüter wieder verschafft würden, die durch die schädigende Handlung in Mitleidenschaft gezogen waren[1]). Auf Grund dieses Ausgangspunktes wurde in der scholastischen Doktrin des 12. und 13. Jahrhunderts die Lehre ausgebildet, auch die fama, der gute Ruf des einzelnen unter seinen Mitmenschen, bedürfe im Falle der Verletzung der restitutio, die durch Widerruf der Schmähung erfolgen müsse. Die Erlösung von seiner Sünde sollte dem Schuldigen auch erteilt werden, wenn er gegenüber dem Gekränkten Abbitte leistete. Aus der geschilderten Entwicklung von Widerruf und Abbitte ergibt sich, daß sie nicht Maßregeln der Strafe sind[2]). Ihr Zweck ist die Entsühnung des Beleidigers, ihn wieder zu einem rechtschaffenen Mitglied der Kirche zu machen; ferner dient der Widerruf dazu, die äußere Achtung des Beleidigten im Kreise seiner Volksgenossen wieder herzustellen, während die Abbitte in dem Verletzten das Gefühl der inneren Befriedigung darüber hervorruft, daß der Beleidiger seine Beschuldigungen nicht aufrechterhält.

In den kirchlichen Gerichten wurde in der Folgezeit die satisfactio, die Genugtuung, in immer höherem Grade in den Vordergrund gestellt und dem Verletzten wurde eine Klage auf restitutio famae gegeben. Sie wurde wie so viele andere in den geistlichen Gerichten

---

[1]) Binding, Die Ehre 32.
[2]) v. Wallenrodt 259, 264.

ausgebildeten Rechtsinstitute in das bürgerliche Gerichtsverfahren übernommen. Abbitte und Widerruf wurden mit der Ehrenerklärung zu einem einheitlichen Rechtsinstitut, der palinodia, verschmolzen.

Das weitere Schicksal dieser, bisher als Mittel der Privatgenugtuung angesehenen Rechtsinstitute bestand darin, daß die Doktrin der folgenden Zeit sie als Privatstrafen ansah. Und zwar wurden sie um die Wende des 18. Jahrhunderts eingereiht unter die demütigenden Ehrenstrafen, die das Ziel verfolgten, den Täter in seinem Ehrgefühl zu kränken, nicht unter die beschimpfenden, die ihn als verachtungswürdig hinstellen sollten[1]). Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung entsprachen dem Charakter und der Art der von den Germanen, besonders auf dem Gebiet der Ehrverletzung, von der Zeit des Unterganges der Volksrechte bis zum Eindringen des römischen und kanonischen Rechts ausgebildeten Privatstrafen. Keine Verletzung berührte so persönliche Interessen, wurde so tief kränkend empfunden wie die Beleidigung; deshalb für jedes Schmähwort die Festsetzung einer besonderen Strafe. Aus diesem Grunde verlangte die Beleidigung nach der damaligen Anschauung eine höchst persönliche Sühne, die nicht durch die öffentliche Strafe gewährleistet werden konnte, sondern nur durch eine Demütigung des Beleidigers möglich war, weil er durch seine Beschimpfung eine Demütigung des Gekränkten herbeigeführt hatte. So kam es, daß die Doktrin bei der palinodia mehr und mehr das beschämende, in der öffentlichen Meinung herabsetzende Moment in den Vordergrund stellte, ohne völlig zu verkennen, daß sie

---

[1]) Hellfritz 127.

gleichzeitig zur Genugtuung geeignet war[1]). Die palinodia bestand neben der öffentlichen Strafe und hat sich auch neben der durch Rezeption des römischen Rechts in das deutsche Recht aufgenommenen actio aestimatoria erhalten. Das deutsche Rechtsbewußtsein und die deutsche Auffassung der Ehre verlangten neben der öffentlichen Strafe die Verhängung einer solchen Maßregel, die dem Verletzten eine rein persönliche Genugtuung zu verschaffen geeignet war. Auf dieselben Gedanken läßt sich die heute bei der Beleidigung neben der öffentlichen Strafe bestehende Publikationsbefugnis zurückzuführen. Zwischen den beiden Maßregeln besteht ein wichtiger Unterschied, der für die Auffassung der palinodia als Strafe von wesentlicher Bedeutung gewesen ist. Bei der palinodia wurde der Beleidiger gezwungen, selbst eine Handlung vorzunehmen, eine Erklärung abzugeben. Er mußte die Äußerungen, die er gemacht hatte, öffentlich zurücknehmen. Daß in diesem Zwangsmoment eine schwere Demütigung enthalten ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bei der Publikationsbefugnis kann von einem Zwange nur insofern die Rede sein, als der Beleidiger die Veröffentlichung der Verurteilung, die auch ohne die Zuerkennung der Publikationsbefugnis erfolgen könnte, dulden muß. Für den Beleidigten ist die nicht auf freiem Willen beruhende, erzwungene Handlung des Verurteilten von geringem Wert. Mit dem Fortschreiten der Erkenntnis, daß die Privatstrafen neben den immer mehr ausgebildeten öffentlichen Strafen unzweckmäßig seien, wurden sie allmählich aus den Strafgesetzen ausgemerzt. Auch die palinodia mußte weichen. An ihre Stelle trat, da das Volksempfinden

---

[1]) v. Wallenrodt 289. 296.

wegen der eigentümlichen Natur der Ehrenkränkungen sich nicht mit der öffentlichen Strafe begnügte, sondern daneben eine der persönlichen Genugtuung dienende Maßregel verlangte, die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung. Sie verfolgt den Zweck, daß die Bestrafung des Schuldigen möglichst zur Kenntnis derselben Person gelangen soll, die von der Beleidigung erfahren haben und in deren Augen das Ansehen des Beleidigten herabgesetzt sein kann.

Im preußischen Strafrecht tritt uns die Bekanntmachung der Verurteilung zuerst im ALR entgegen. Unter dem Titel „Von den Pflichten und Rechten, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen", wird in ALR. I, 6 die Lehre vom Schadenersatz behandelt. Es heißt dort im § 130: „Die bei verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugtuung ist im Kriminalrecht geregelt. Im Kriminalrecht erscheint die Privatgenugtuung im gleich lautenden Titel (ALR. II, 20). Sie wird neben der öffentlichen Strafe, die unter besonderen Titeln in den §§ 607 ff. behandelt ist, aufgezählt. In § 584 wird der Grundsatz aufgestellt, daß derjenige, der die Ehre eines anderen angegriffen hat, diesem Genugtuung leisten soll. Sie soll erfolgen durch die vom Schuldigen zu leistende Abbitte oder die von ihm abzugebende Ehrenerklärung (§§ 586—594); der Widerruf ist beseitigt. In § 595 ist bestimmt, daß in gewissen Fällen der Richter die Ehre des Beleidigten öffentlich für ungekränkt erklären und dem Beleidigten eine gerichtliche Ausfertigung über die Verhandlungen auf Kosten des Schuldigen erteilt werden soll. Mit dieser richterlichen, öffentlichen Ehrenerklärung war ein vom Richter zu verhängender, öffentlicher Verweis verbunden, von dem Abstand genommen wurde, wenn der Beleidiger Abbitte leistete. Bei öffentlich

verübter Beleidigung mußte die Verhandlung bei offenen Türen stattfinden und der Beleidigte durfte zwei oder drei Personen seines Standes als Zeugen mitbringen (§§ 596, 597). Schließlich ist in § 599 angeordnet, daß bei solchen Ehrenkränkungen, die durch Pasquille verübt werden, der dem Schuldigen erteilte Verweis auf seine Kosten auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden soll, während unter der Rubrik „Strafen" die öffentliche Vernichtung eines solchen Pasquills (§§ 620, 621) vorgesehen ist. Da alle aufgezählten Maßregeln, abgesehen von der letzteren, neben der öffentlichen Strafe aufgezählt und im Gesetz getrennt unter der Rubrik „Genugtuung" behandelt werden, müssen sie als Mittel der Privatgenugtuung für den Beleidigten aufgefaßt werden [1]).

Im Anfang des 19. Jahrhunderts erlangte die Anschauung das Übergewicht, daß die Privatgenugtuung unzweckmäßig und überflüssig sei. Das zeigt sich in der preußischen Kabinettsordre vom 1. Februar 1811, die die im ALR. vorgeschriebenen Maßregeln der Privatgenugtuung mit der Motivierung aufhob, daß sie in der Ausübung nachteilig seien und nur Veranlassung zu neuen Prozessen und Beleidigungen gäben. Es heißt dort: „Die Strafe, auf welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugtuung, es muß ihm außerdem freistehen, eine Ausfertigung der Urteilsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt werden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die . . . auf die Privatgenugtuung Bezug

[1]) Fuchs, G. A. 29, 426; Hellfritz 134—135; Thiel 42. A. M. E. 6, 182.

habenden Dispositionen hierdurch aufheben dergestalt, daß in Zunkunft in allen Injuriensachen nur auf die von dem Beleidigten erwirkte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugtuung erkannt werden soll.“ Die Worte „keine sonstige Privatgenugtuung“ können nach der Ausdrucksweise und dem Sinn des letzten Satzes sich nur auf die im ALR. behandelten Maßregeln der Privatgenugtuung beziehen. Daß der Gesetzgeber in dieser Ordre die Ausfertigung des Urteils und die öffentliche Bekanntmachung als Strafen angesehen hat, ist nicht anzuerkennen. Denn das Wort „außerdem“ sagt, daß sie von dem Gesetzgeber nicht zu den Strafen gerechnet werden; sollen sie das nicht sein, so kann nach dem ganzen Zusammenhang der Vorschrift ihr Zweck nur der sein, dem Beleidigten eine Genugtuung zu verschaffen.

In dem Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen des königlichen Staatsrats von 1843 wurden neben der früher bei Pasquillen bestehenden öffentlichen Bekanntmachung unter dem Marginale „die Privatgenugtuung“ die Erteilung der Ausfertigung und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils allgemein aufgenommen. War die Beleidigung durch Zeitungen, Zeitschriften oder Abbildungen und Darstellungen an die Öffentlichkeit gelangt, so sollte der Richter verpflichtet sein, dem Antrag auf Zuerkennung beider Befugnisse stattzugeben, in den anderen Fällen sollte es seinem freien Ermessen überlassen bleiben. Bei Beleidigung durch Zeitungen sollte dort das Urteil bekannt gemacht werden, während im übrigen die Art und Weise der Veröffentlichung dem richterlichen Ermessen vorbehalten war.

Die Erteilung der Ausfertigung und die Bekanntmachung des Urteils erscheinen in dem Entwurf des

Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten von 1847, der zur Vorlegung an die vereinigten ständischen Ausschüsse bestimmt war, in § 208 unter dem Marginale 4 „Privatgenugtuung". Die Motive zu diesem Entwurf äußern sich über die Natur der Publikation des Urteils nicht. Die betreffenden Vorschriften des Entwurfs sind im wesentlichen in das preußische StGB. von 1851 übergegangen. Dem preußischen Vorbilde folgten die meisten Einzelstaaten, indem sie entweder ausdrücklich bestimmten, daß der Verletzte keinen Anspruch mehr auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung habe oder in ihren Kodifikationen die drei Institute mit Stillschweigen übergingen. Nur die Gesetzbücher für Hannover von 1840 und für Hamburg von 1869 hatten in geringem Umfange den älteren deutschen Anschauung Rechnung getragen. In größerem oder geringerem Umfange finden wir in den Gesetzbüchern sämtlicher Partikularstaaten die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils und zwar vor allem bei den öffentlich verübten Verleumdungen und Injurien, d. h. solchen, die entweder durch Druckschrift verbreitet oder unmittelbar zur Kenntnis mehrerer gelangt sind. Doch soll die Bekanntmachung nur auf Antrag, nicht von Amtswegen erfolgen und vom Willen des Verletzten abhängig sein.

Der § 163 des preußischen Strafgesetzbuchs ist fast unverändert als § 200 in seiner ursprünglichen Fassung ins StGB. übernommen. § 200 lautet: „Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen." Die Motive sprechen sich über das Wesen der öffentlichen

Bekanntmachung der Verurteilung nicht aus. Eine Änderung ist durch die Strafgesetznovelle von 1876 herbeigeführt worden, indem als Abs. 2 folgende Bestimmung in den § 200 aufgenommen wurde: „Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen und zwar, wenn möglich, durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teil und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen." In den Motiven zu dieser Novelle[1]) wird als Zweck der neuen Bestimmung der angeführt, daß alle, die von einer durch die Presse verübten Beleidigung erfahren hätten, Kenntnis von der Rechtfertigung des Beleidigten erhalten sollten und daß dies auf die bestimmte Art am sichersten erreicht werde.

Die in § 165 StGB. aufgestellte Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung ist ebenfalls dem preußischen StGB. entnommen. Es findet sich nur die Abweichung, daß die Bekanntmachung nach § 165 auf Kosten des Schuldigen erfolgen soll. Die Motive zum StGB. erkennen hier ausdrücklich der Bekanntmachung der Verurteilung den Charakter der Genugtuung zu:[2]) „... die erfolgte Verurteilung auf Kosten des falschen Denunzianten bekannt zu machen, weil ohne eine solche Ergänzung die Bestimmung entweder überflüssig oder dazu angetan ist, zu einer mißver-

---

[1]) Motive zur Strafgesetznovelle. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 2. Legislaturperiode. III. Session 75/76. Bd. III. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 1—239. Berlin 1876. S. 173—174.

[2]) Motive zum Strafgesetzbuch. Drucksachen des Reichstages. 1. Legislaturperiode. Session 1870 zu den §§ 161, 162.

ständlichen Auffassung über die Natur dieser Genugtuung für den Verletzten zu führen."

II. Die im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung geregelte öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 4.

Die rechtliche Natur der im Strafgesetzbuch angeordneten Publikationsbefugnis.

Die vorgehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Ehrenerklärung, die Abbitte und der Widerruf nicht Strafcharakter haben, daß aber die aus ihrer Vereinigung hervorgegangene palinodia zu den demütigenden Ehrenstrafen gerechnet wird. Aus der Tatsache, daß an ihre Stelle die öffentliche Bekanntmachung des Urteils getreten ist, lassen sich Schlüsse auf deren Wesen nicht ziehen. Denn es sind, wie gezeigt, erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Instituten vorhanden und die Behandlung der Urteilsbekanntmachung im preußischen Recht spricht für ihre Natur als Privatgenugtuung. Die preußische Praxis und Doktrin haben zwar regelmäßig [1]) die fragliche Veröffentlichung zu den Privatstrafen gezählt, aber die sog. Privatstrafe des preußischen Rechts steht im Gegensatz zur öffentlichen Strafe. Nach der heutigen Rechtsanschauung, die keine Privatstrafen mehr kennt, kann die im preußischen StGB. geregelte Urteilsbekanntmachung nur als Mittel der Privatgenugtuung aufgefaßt werden. Die historische Entwicklung der Publikationsbefugnis be-

[1]) A. A. z. B. Goldammer II, 345 zu § 163 preußischen StGB. „die Privatgenugtuung erscheint . . ."

rechtigt deshalb zu der Forderung, daß sie, die dem preußischen Recht entnommen ist, die rechtliche Natur der Privatgenugtuung und nicht der Strafe hat[1]).

Es kann nicht geleugnet werden, daß die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils eine Beschämung des Verurteilten im Kreise von Bekannten und Interessenten zur Folge hat. Für den Schuldigen selbst ist es peinlich und kränkend, wenn viele Personen von seiner Verurteilung im Strafverfahren Kenntnis erlangen; denn vorbestraften Personen pflegt in den Augen des Publikums ein Makel anzuhaften. Die Publikationsbefugnis ist danach geeignet, das durch die Hauptstrafe verhängte Übel zu verschärfen, und wird aus diesem Grunde als Strafe und zwar als Nebenstrafe, weil sie außer der Hauptstrafe ausgesprochen wird, angesehen[2]).

Von manchen[3]) wird zur Begründung ihrer Ansicht auf den Zusammenhang der Publikationsbefugnis mit der Vergeltungsidee hingewiesen, die verlange, daß der Beleidiger, der sich eine öffentliche Ehrenkränkung habe zuschulden kommen lassen, öffentlich gedemütigt werden müsse. Das Prinzip der Vergeltung ist überschritten, wenn die Verurteilung des Beleidigers Personen bekannt wird, die von der Beleidigung selbst nichts erfahren haben; eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nicht zu ermöglichen. Fast alle An-

---

[1]) Olshausen § 200 A. 4. A. M. E. 6, 182.

[2]) E. 6, 181 ff; 16, 73; 35, 18. Freudenstein 140. Merkel 173. Lukas 69, 296. Günther 536 ff. Hälschner, Bd. 2, 213 Rüdorff-Stenglein, § 200 A. 10. Schütze 346. Bischoff G. A. 29, 141 A. 3. Reber 140. Hess 65.

[3]) Günther a. a. O. Freudenstein a. a. O. S. Mayer 506. A. 62.

hänger[1]) der Strafnatur der Publikationsbefugnis erklären, daß sie zugleich eine Genugtuung des Verletzten bezweckt. Die Genugtuung besteht vor allem darin, daß der gute Ruf, die Anerkennung durch die Volksgenossen, die durch die öffentliche Beleidigung erschüttert ist, wiederhergestellt wird[2]). Derselbe Gedanke tritt in einer Entscheidung des Reichsgerichts[3]) hervor, wo es heißt: „Es handelt sich allein um die vernünftige Ordnung einer dem Beleidigten zwecks Rehabilitierung seiner rechtswidrig verletzten Ehre vom Gesetz eingeräumten Befugnis.“ Die Tatsache, daß die Publikationsbefugnis nur bei öffentlichen Beleidigungen gewährt wird, berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß sie im Interesse des Verletzten, nicht in dem des Staates zuerkannt wird. Der Staat erhält bei öffentlicher und nichtöffentlicher Beleidigung durch die Strafe die ihm gebührende Genugtuung als Sühne für die verletzte Rechtsordnung. Der Beleidigte weiß aber bei der nicht öffentlich erfolgten Beleidigung, wem gegenüber sein Ansehen herabgesetzt oder herabzusetzen versucht ist, er vermag hier den Kreis der Personen zu überschauen, die von der Beleidigung Kenntnis erhalten haben; er stellt bei ihnen seine Anerkennung dadurch wieder her, daß er ihnen das Strafurteil mitteilt. Anders liegt die Sache bei der öffentlich oder durch die Presse verübten Beleidigung. Hier ist ein unbeschränkter Kreis von Personen vorhanden, der von der Schmähung erfahren haben kann. Soll hier jeder die Möglichkeit haben, die erfolgte Verurteilung

---

[1]) Schütze a. a. O. Günther a. a. O. Freudenstein a. a. O. E. 6, 183. A. M. Hess a. a. O.

[2]) Binding, L. Bd. 1, 163, Gr. 266; Thiel 11. Frank, § 200 I. Finger 509.

[3]) E. 20, 3.

des Schmähenden und damit die Ungerechtigkeit der von ihm erhobenen Vorwürfe kennen zu lernen, so ist das nur in der Weise möglich, daß die Verurteilung wieder einem unbeschränkten Kreise von Personen zugänglich gemacht wird. Kein Delikt verletzt so persönliche Rechtsgüter, die für den einzelnen von der größten Bedeutung, ihm unersetzlich sind, wie die Beleidigung; die verletzten Interessen des Staates treten demgegenüber völlig in den Hintergrund. Die Verletzung der von ihm gesetzten Rechtsordnung erfährt eine genügende Sühne[1]) durch die Freiheits- oder Geldstrafe, die über den Schuldigen verhängt wird. Würde sie außerdem der Veröffentlichung des Urteils als Sühne bedürfen — ein logischer Grund läßt sich dafür nicht anführen — so müßte sie von den Strafvollstreckungsorganen in jedem Falle herbeigeführt und nicht dem einzelnen überlassen werden; es wird aber nach positivem Recht dem Verletzten die Befugnis zugesprochen.

Die Urteilspublikation ist nach einer weiteren Richtung zur Privatgenugtuung bestimmt. Die durch sie wiederhergestellte äußere Anerkennung unter seinen Mitmenschen hat zur Folge, daß der Beleidigte sich wieder von ihnen geachtet fühlt. Er weiß, daß sie nach Kenntnis von der Verurteilung des Beleidigers ihm dieselbe Hochachtung wie früher entgegen bringen werden; das erfüllt ihn mit Freude und richtet ihn innerlich wieder auf. Ihren Anfang nimmt diese Wirkung mit der Verkündung des Urteils.

Es kann dagegen nicht anerkannt werden[2]), daß die Bekanntmachung der Verurteilung bezwecke, in

---

[1]) A. M. E. 6, 183.
[2]) A. M. Thiel 11.

dem Beleidigten ein Gefühl der Freude über die öffentliche Demütigung des Beleidigers hervorzurufen und ihm dadurch zur inneren Genugtuung zu dienen. Das ist ein Grund der Verhängung der Strafe. Sie soll den Verletzten erkennen lassen, daß der Staat an seiner Stelle den vom Schuldigen gegen seine Rechtsgüter unternommenen Angriff nicht ungeahndet läßt, und in ihm das Gefühl erwecken, daß das ihm angetane Unrecht gesühnt ist. Um diese Wirkung herbeizuführen, bedarf es nicht außerdem der Bekanntmachung des Urteils. Daß die Bekanntmachung der Verurteilung das durch die Hauptstrafe verhängte Leiden erhöht, bildet einen ihrer tatsächlichen Erfolge, aber nicht ihren Zweck. Für den Begriff der Strafe ist es wesentlich, daß sie dazu bestimmt ist, dem Schuldigen ein Übel zuzufügen[1]). Das ist nach unseren Erörterungen bei der Publikationsbefugnis nicht der Fall; sie bezweckt die Reparation des guten Rufes und der inneren Aufrichtung, ist also keine Strafe, sondern eine Maßregel der Privatgenugtuung[2]). Manche Gegner unserer Anschauung lassen an einigen Stellen durchblicken, daß nach ihrer Meinung der eigentliche Zweck der Urteilspublikation in der Genugtuung besteht. So heißt es bei Günther[3]): „Daß diese Institute ganz vorwiegend auf Genugtuung des Verletzten abzielen.“ Freudenstein[4]):

---

[1]) Vergl. § 1.

[2]) Meyer. Allfeld 321, v. Lißt 253, 352; Graf zu Dohna V. D. T., A. T., Bd. 1, 261. Oetker Z. 17, 532 A. 101. Olshausen § 200 A. 4. Oppenhoff § 200 A. 2. Finger 509. Francke GA. 20, 19. Binding L. 1, 163. Hdb. 303 A. 23, die Ehre 30. Köhne Z. 8, 448. Reiffel G. S. 42, 70. Liepmann V. D. T. B. T. 4, 344. Klöppel 442. Häberlein 3, 381. S. Mayer 57. Fuchs G. A. 29, 426.

[3]) 536 ff.

[4]) 142.

„sie hat allerdings zu ihrem Motiv, daß dem Verletzten Satisfaktion gewährt werde," und das Reichsgericht[1]) spricht „von einer Strafe lediglich zur Genugtuung für den Verletzten." Den Begriff der Strafe auf eine allein die Genugtuung bezweckende Maßregel anzuwenden, ist verfehlt.

Außer dem Zweck fehlen der Publikationsbefugnis alle sonstigen rechtlichen Kennzeichen einer Strafe. Daß bei ihr gewisse Merkmale einer solchen nicht vorhanden sind, verkennt das Reichsgericht nicht[2]), und es zeigt sich nur zu bereitwillig, hier von einer echten Privatstrafe zu reden. Das heutige Strafrecht kennt jedoch nur öffentliche Strafen; die Privatstrafe ist in jeder Form beseitigt[3]). Die Strafe verlangt wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters, daß dem Staate allein die Befugnis über sie zusteht. Mit den modernen Rechtsanschauungen ist es nicht vereinbar, daß es von dem Ermessen des Verletzten abhängen soll, ob er die Strafe zur Vollstreckung kommen lassen will oder nicht. Hätte die Publikationsbefugnis die rechtliche Natur der Strafe, so müßte sie unter allen Umständen — da sie nur öffentliche Strafe sein könnte — durch Organe des Staates vollzogen werden[4]). Der Vollzug dürfte nicht dem Verletzten überlassen werden; denn alle Strafen werden nach StPO. § 483 von der Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichtern vollstreckt, ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten. Es liegt weiter im Wesen der Strafe begründet, daß sie zur Voll-

---

[1]) E. 16, 75; auch E. 20, 3.

[2]) E. 6, 181.

[3]) Binding, Hdb. 304.

[4]) Klöppel 445. Francke G. A. 20, 19. Fuchs G. A. 29, 428. Köhne Z. 8, 448. Reiffel G. S. 42,70. A. M. Thiel 39, Hess 65.

streckung gelangt. Ihre Wirkungen sollen nicht durch den Ausspruch im Urteil, sondern vor allem durch den Vollzug herbeigeführt werden. Der Autorität der Staatsgewalt würde es widersprechen, wenn sie Strafen verhängen würde, ohne sich um ihre Vollstreckung zu kümmern. Es sind viele Fälle denkbar, bei denen der Beleidigte von der ihm zuerkannten Befugnis keinen Gebrauch machen wird; ist der Verurteilte zahlungsunfähig, so läuft er Gefahr, die Kosten der Bekanntmachung selbst bezahlen zu müssen, und wird von der Ausführung der Befugnis Abstand nehmen. Wenn geltend gemacht wird, aus demselben Grunde müsse man die in Privatklagesachen und bei Antragsdelikten verhängten Strafen als Privatgenugtuung ansehen[1]), weil auch hier dem Verletzten überlassen sei, die Bestrafung herbeizuführen, so ist diese Meinung irrig. Denn in den herangezogenen Fällen gibt die staatliche Rechtsordnung zu erkennen, daß ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Schuldigen nicht besteht, daß aber eine Strafe durch die staatlichen Organe verhängt werden soll, wenn der einzelne sich in seinen persönlichen Interessen verletzt fühlt. Hat das staatliche Gericht aber eine Strafe ausgesprochen, so treten bei der Vollstreckung die staatlichen Organe in Tätigkeit, ohne von den Wünschen und Anträgen der Verletzten abhängig zu sein.

Für die Begründung der pönalen Natur der Publikationsbefugnis wird ferner angeführt, daß die Kosten der Bekanntmachung dem Verurteilten zur Last fallen,

---

[1]) Hess 65, ähnlich E. 6, 183: „Dieses Recht ist nur eine weitere Ausdehnung des nach § 194 dem Beleidigten zustehenden Rechts, durch Unterlassung des Antrages auf Strafverfolgung die Bestrafung zu verhindern."

daß er dadurch zwangsweise einen pekuniären Nachteil erleidet[1]).

Die Bekanntmachung bildet die „Vollstreckung" der Publikationsbefugnis. Wäre sie eine Strafe, so würde die besondere Bestimmung, daß der Schuldige verpflichtet sein soll, die Kosten der Veröffentlichung zu tragen, überflüssig sein. Nach § 497 StPO. hat der Angeklagte, der zur Strafe verurteilt wird, die sämtlichen durch die Strafvollstreckung entstehenden Kosten zu erstatten. Eine Beschränkung hinsichtlich einzelner Strafen ist nicht ausgesprochen.

Die Zuerkennung der Publikationsbefugnis an den Verletzten ohne die Verpflichtung des Verurteilten zur Kostentragung ist andererseits bedeutungslos. Denn es steht jedem frei, sachliche Darstellungen von Strafprozessen, die erfolgte Verurteilung nicht ausgenommen, durch die Presse zu veröffentlichen[2]), wobei er selbst die Kosten bezahlen muß. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß der Beleidiger dem Verletzten die Auslagen, die ihm zur Wiederherstellung seiner Anerkennung erwachsen sind, ersetzen muß, so ist damit lediglich eine vermögensrechtliche Folge für den Schuldigen begründet. Es ist versucht worden[3]), den Genugtuungscharakter damit zu begründen, daß die Kosten der Bekanntmachung, falls sie nicht beigetrieben werden können, nicht in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind. Auf Grund des StGB. käme eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe nur in Betracht, wenn die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eine Strafe wäre; das wird von keinem Anhänger der Strafnatur

---

[1]) E. 6, 181. Hess 65. Dochow H. H. 3, 368. Sälschner, Bd. 2, 213.

[2]) Vergl. § 17.

[3]) So Reiffel G. S. 42, 70.

behauptet. Nach der StPO. findet wegen nicht beigetriebener Kosten der Strafvollstreckung eine Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

Der Richter ist verpflichtet, unabhängig von irgendeiner Tätigkeit des Beleidigten die Publikationsbefugnis zuzuerkennen und eine Entscheidung über die Art und Frist der Bekanntmachung im Urteil zu treffen. Die Bestimmung läßt sich mehr für unsere Auffassung als die der Gegner verwerten[1]). Durch die Stellung des Strafantrages gibt der Beleidigte zu erkennen, daß er eine Bestrafung des Schuldigen herbeigeführt sehen will; in dem Antrag auf Bestrafung ist der Wunsch des Verletzten enthalten, daß ihm durch die staatlichen Organe die Möglichkeit gewährt wird, seine Ehre, die ihm durch den Schuldigen entrissen ist, sich wieder zu verschaffen. Die Bestimmung der Art und Frist der Bekanntmachung durch den Richter hat nicht den Zweck, das Leiden des Schuldigen zu erhöhen oder dem Verletzten eine Genugtuung zu verschaffen. Man könnte höchstens sagen, daß sie im Interesse des Verurteilten getroffen sei. Sie erklärt sich aus praktischen Gründen. Würde sie fehlen und keine absolute Regelung getroffen sein, so wären der Willkür des Verletzten bei der Veröffentlichung keine Schranken gesetzt. Es wird bezweckt, in jedem Falle eine sorgfältige Erwägung eintreten zu lassen darüber, inwieweit die Veröffentlichung erforderlich ist, nicht um das Übel des Schuldigen zu erhöhen, sondern um dem Verletzten die notwendige Genugtuung zu verschaffen.

Im Gesetz wird der Befugnis, das Urteil bekannt zu machen, neben der Strafe gedacht. Da das Gesetz die beiden Ausdrucksweisen einander gegenüberstellt,

---

[1]) Meyer-Allfeld 321 A. M. E. 6, 181 ff.

ist die natürliche Auslegung die, daß es von dem Genugtuungscharakter ausgegangen ist. Mit Recht läßt sich dieser Auffassung entgegenhalten, daß das Gesetz mit dem Wort „Strafe“ auf die in dem Abschnitt Beleidigung festgesetzten Hauptstrafen verweisen wollte.

Dem Umstande, daß das Gesetz im Teil I, Abschnitt I unter dem Titel „Strafen“ die meisten Nebenstrafen aufzählt, die öffentliche Bekanntmachung des Urteils aber nicht erwähnt, kann eine zwingende Bedeutung zur Stütze unserer Auffassung nicht beigelegt werden. Denn es finden sich außerhalb des Abschnittes „Strafen“ Maßregeln, deren Strafcharakter nicht angezweifelt werden kann z. B. der Verweis in § 57 Ziff. 4, der Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte in § 81 Abs. 3.

Während nach § 200 Abs. 1 die Zuerkennung der Befugnis, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen, vorgeschrieben ist, wird im Abs. 2 die Bestimmung getroffen, daß der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist, wenn die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgte. Abgesehen von dem Unterschied, daß nur der verfügende Teil des Urteils zu veröffentlichen ist, muß die Vollstreckungsbehörde die Bekanntmachung veranlassen. An dem Genugtuungscharakter der Veröffentlichung wird dadurch nichts geändert. Der Zweck bleibt derselbe, den erschütterten Ruf des Verletzten wiederherzustellen. Das bringen die Motive direkt zum Ausdruck[1]). Nur ist es die staatliche Behörde, die die Veröffentlichung im Interesse des Beleidigten verfolgt. Für die vorgetragene

[1]) Vergl. S. 25.

Auslegung spricht, daß die Herbeiführung der Bekanntmachung von einem Antrage des Verletzten abhängig ist. Wäre Zweck der hier angeordneten Veröffentlichung, die Strafe des Schuldigen zu verschärfen, so würde das Verlangen der Stellung eines besonderen Antrages nicht verständlich sein. Denn in dem allgemeinen Strafantrag, der vom Beleidigten gestellt wird, beschränkt sich sein Verlangen nicht darauf, daß über den Schuldigen die Hauptstrafe verhängt wird, sondern er will, daß jede nach dem Gesetz zulässige Strafe eintreten soll. Hält man an dem Genugtuungscharakter fest, so erklärt sich die Stellung des besonderen Antrages daraus, daß der Beleidigte nicht in jedem Falle eine Genugtuung als wünschenswert ansieht[1]).

Die in den vorhergehenden Erörterungen, hauptsächlich für den Genugtuungscharakter der Publikationsbefugnis bei der Beleidigung ins Feld geführten Gründe gelten auch wegen der gleichlautenden Bestimmung in § 165 für die Publikationsbefugnis bei der wissentlich falschen Anschuldigung. Ihr Genugtuungscharakter[2]) ergibt sich ferner aus folgendem:

Die Motive reden direkt von einer Genugtuung für den Verletzten. Der Gesetzgeber hätte die Worte „auf Kosten des Schuldigen", die bei der im übrigen gleichlautenden Vorschrift des Preußischen StGB. fehlte, nicht eingefügt, wenn er von dem Charakter der Publikationsbefugnis als Strafe ausgegangen wäre. Denn die Vollstreckung aller Strafen geschieht auf Kosten des Schuldigen. Die Natur des Delikts spricht für die ver-

---

[1]) Vergl. Frank § 200 I. Fuchs G. A. 29, 432. A. M. E. 13, 158.

[2]) Olshausen § 165. A. 1. Heilborn V. D. T. B. T. 3, 110. A. M. E. 16, 75. R. G. D. J. Z. XVII, 1188.

tretene Auffassung. Es richtet sich gegen die Rechtspflege und den Denunzierten. Aus der systematischen Stellung ergibt sich, daß der Gesetzgeber das Interesse an einer geordneten Rechtspflege hat schützen wollen. Der im § 165 gebrauchte Ausdruck „Verletzter" zeigt, daß es dem Gesetzgeber darum zu tun gewesen ist, dem fälschlich Angeschuldigten seinen Schutz zu verleihen. Soweit die falsche Anschuldigung sich gegen den Denunzierten richtet, bildet sie eine Verleumdung, die gegenüber einer Behörde ausgesprochen wird. Da sie die Anzeige einer strafbaren Handlung oder einer Amtspflichtverletzung enthält, ist sie in besonders hohem Grade geeignet, die Ehre, das Ansehen des Angeschuldigten herabzusetzen. In den Fällen, wo die falsche Anschuldigung zur Erhebung der Anklage und öffentlichen Verhandlung gegen den Angeschuldigten führt, hat er, weil es jeder Person unbenommen ist, sich von der Verleumdung Kenntnis zu verschaffen, vor allem ein erhebliches Interesse an der Urteilsbekanntmachung.

§ 5.

Das Verhältnis des § 200 Abs. 1 zum Abs. 2.

Die Bekanntmachung der Verurteilung ist durch die staatliche Behörde zu bewirken, wenn wegen einer Beleidigung, die in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt ist, auf Strafe erkannt wird. Es liegt ein Sonderfall des § 200 Abs. 1 vor, da die in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehene Beleidigung unter die Kategorie der öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangenen fällt. Nach § 200 Abs. 2 soll die Veröffentlichung wenn möglich in derselben Form wie die Beleidigung geschehen; das freie richterliche Ermessen,

das im § 200 Abs. 1 zum Grundsatz erhoben ist, wird hinsichtlich der Art der Veröffentlichung wesentlich eingeschränkt.

Der Abs. 2 ist durch die Novelle von 1876 ins StGB. aufgenommen. Der Zweck der neuen Vorschrift läuft darauf hinaus, allen Personen, die von einer durch die Presse verübten Beleidigung erfahren haben, auf demselben Wege die Rehabilitierung des Verletzten mitzuteilen. Die Bestimmung, daß die Veröffentlichung in demselben Teil und mit derselben Schrift, mit welcher der Abdruck der Beleidigung geschehen, erfolgen solle, hat nach den Motiven[1]) folgende Bedeutung: „Der Zweck des Abs. 2 wird in den meisten Fällen nur dann erreicht, wenn das gegen den Beleidiger ergangene Strafurteil in derselben Zeitung, demselben Teile und mit derselben Schrift publiziert wird, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Da die zur Aufnahme solcher Urteile verpflichteten Zeitungen vielfach das Bestreben gezeigt haben, den Zweck des Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß sie diese Bekanntmachung mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abdrucken und da andererseits gegen die Auffassung, daß auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 dem Strafrichter das Recht zustehe, nicht nur die Zeitung, sondern auch die Stelle derselben und die Schrift, in welcher der Abdruck zu erfolgen habe, im Erkenntnisse vorzuschreiben, Bedenken erhoben sind, so erscheint es angezeigt, diese Bedenken durch die vorgeschlagene Fassungsänderung zu beseitigen.“ Die Fassungsänderung hat den Abs. 2 von § 11 des Preßgesetzes zum Vorbild. Aus den Motiven ergibt sich, daß der § 200 Abs. 2

---

[1]) Motive zur Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876. Drucksachen des Reichstages 1875/76. S. 46.

keine selbständige, aus sich selbst erklärliche und für sich bestehende Vorschrift sein und, soweit sein Geltungsbereich sich erstreckt, die Anwendung des Abs. 1 nicht ausschließen, sondern eine Zusatzbestimmung zu Abs. 1 darstellen soll, die speziell gegen die durch die Presse verübten Beleidigungen gerichtet ist. Für die Regelfälle der durch die Presse begangenen Beleidigungen ist das freie richterliche Ermessen hinsichtlich der Art der Bekanntmachung ausgeschaltet. Aus der deklaratorischen Natur des Abs. 2 ist der Schluß zu ziehen, daß die Vollstreckungsbehörde nur in Tätigkeit treten darf, wenn dem Beleidigten die Publikationsbefugnis zuerkannt ist, nicht ohne eine solche Bestimmung im Urteil auf Grund des Gesetzes. Der Anspruch des Beleidigten, daß ihm die Befugnis, das Urteil öffentlich bekannt zu machen, zugesprochen wird, und sein Anspruch, daß auf seinen Antrag der verfügende Teil des Urteils von Amtswegen veröffentlicht wird, bestehen nebeneinander[1]). Der Beleidigte hat das Recht, in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen regelmäßig die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung zu fordern. Wird dem Verletzten die Befugnis zugesprochen — und das darf nach Abs. 1 nicht unterlassen werden — so ist ihr der im Abs. 2 vorgeschriebene Inhalt zu geben, und zwar muß dies korrekterweise in der Urteilsformel selbst geschehen[2]). Denn dies ist die Stelle, wo nach Abs. 1 der Richter bei der Publikationsbefugnis die Art der Veröffentlichung bestimmen muß. Faßt man die Befugnis als Strafe auf, so ist eine andere

---

[1]) Lucas 298. Binding L. 1, 164. Oppenhoff § 200 A. 11. Frank § 200 I. 2. Olshausen § 200 A. 11. R. 1, 598. E. 5, 382; 13, 159—160; 14, 153; 20, 1.

[2]) Hälschner, Bd. 2, 212. Olshausen § 200 A. 11.

Regelung undenkbar. Die Strafvollstreckung darf nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urteilsformel nach § 483 StPO. erfolgen, ohne Rücksicht ob die Strafe eine absolute oder relative ist. Nach der abweichenden Meinung[1]) muß zwar der Richter die Modalitäten der Bekanntmachung bestimmen, braucht jedoch die im Abs. 2 angewendeten Maßnahmen nicht im Urteil ausdrücklich auszusprechen, sondern soll dazu nach gestelltem Antrage durch Beschluß berechtigt sein. Nach der Ansicht des Reichsgerichts sind die im Abs. 2 bestimmten Maßnahmen auf Verlangen des Verletzten und nach der Rechtskraft des Urteils von der Strafvollstreckungsbehörde kraft gesetzlicher Vorschrift in Ausführung zu bringen. Aus der Entscheidung des Reichsgerichts[2]) geht hervor, daß es den Widerspruch gegen § 483 StPO. auf diese Weise nicht lösen kann.

In den Fällen des Abs. 2 tritt die Strafvollstreckungsbehörde auf Antrag des Beleidigten in Tätigkeit. Es fragt sich, ob der Antrag vor Erlaß des Urteils vom Beleidigten gestellt werden muß oder noch während des Stadiums der Vollstreckung von ihm gestellt werden kann. Für die Entscheidung der Frage ist der Standpunkt gleichgültig, daß die bestimmten Maßnahmen in der Urteilsformel ausgesprochen werden müssen. Es ist daraus nicht zu folgern, daß der Antrag vor dem Urteil zu stellen ist[3]). Der Antrag hat Bedeutung allein für den Vorgang der Veröffentlichung, weil dabei der Staat an die Stelle des einzelnen tritt. Stellt der Beleidigte den Antrag, so läßt die in Abs. 2 von Abs. 1 abweichende Ausdrucksweise erkennen, daß

---

[1]) Hälschner 2, 212. Lucas 299. R. 1, 598. E. 13, 158.
[2]) E. 13, 158.
[3]) A. M. Olshausen § 200 A. 13.

die Vollstreckungsbehörde kraft Gesetzes die Bekanntmachung zu veranlassen hat. Gegen die Stellung des Antrages nach Erlaß des Urteils bestehen keine Bedenken[1]). Diese Regelung entspricht dem Willen des Gesetzgebers. In vielen Fällen ist sich der Beleidigte nicht bewußt, daß er einen Anspruch auf die Bekanntmachung hat, und wird sich deshalb nach Erlaß des Urteils an die öffentliche Behörde wenden. Die Regelung stimmt mit den übrigen gesetzlichen Vorschriften überein. Das erkennende Gericht hat den Anspruch des Staates auf die Verfolgung des Täters und seine Aburteilung zu erledigen, mit der Vollstreckung der Strafe und anderen Maßnahmen hat es sich nicht zu befassen. Der Antrag des Beleidigten hat es mit der durch das Gericht zuerkannten Befugnis, mit ihrer Ausführung zu tun. Er ist an die Vollstreckungsbehörde, nicht an das Gericht gerichtet. Die andere Ansicht wäre begründet, wenn nach Stellung des Antrages die Publikationsbefugnis nicht mehr im Urteil zugesprochen werden dürfte, es vielmehr dahin zu lauten hätte: „Der verfügende Teil des Urteils ist von Amtswegen ... öffentlich bekannt zu machen." Das widerspricht dem Abs. 1. Olshausen führt als Beweisgrund für seine Ansicht den an, daß nach unserer Meinung, bei Auffassung der Publikationsbefugnis als Strafe, der Beleidigte den Antrag bis zur Strafvollstreckungsverjährung und, bei Auffassung der Publikationsbefugnis als Genugtuung, bis zu der nach dreißig Jahren eintretenden Verjährung des rechtskräftigen Anspruches stellen könne, der Gesetzgeber dies Ergebnis aber nicht gewollt haben könne. Olshausen beachtet nicht, daß es sich bei Abs. 2 lediglich

---

[1]) Oppenhoff § 200 A. 12. Hälschner, Bd. 2, 212. R. 1, 598.

um eine Zusatzbestimmung handelt, die den Richter nicht von der Verpflichtung entbindet, die im Abs. 1 vorgesehene Frist im Urteil festzulegen. Nur innerhalb der vom Richter angeordneten Frist kann der Antrag gestellt werden, weil innerhalb ihrer die Bekanntmachung herbeigeführt sein muß.

§ 6.

Anwendungsfälle der öffentlichen Bekanntmachung im Strafgesetzbuch.

Bei der falschen Anschuldigung ist dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuzusprechen. Verletzt ist die Person, gegen die die Beschuldigung gerichtet ist. Schwierigkeiten bietet allein die Frage, ob man von einem „Verletzten" reden kann, wenn der Beschuldigte in die Erhebung der falschen Anzeige eingewilligt hat, und ihm trotz seiner Zustimmung die Publikationsbefugnis zugesprochen werden muß. Das ist nicht zu umgehen. Die falsche Anschuldigung richtet sich nicht nur gegen den fälschlich Beschuldigten, sie hat zugleich den Charakter eines Angriffes gegen die Rechtspflege[1]). Weil die Irreführung der Rechtspflege durch die strafbare Handlung herbeigeführt werden soll, muß die Einwilligung des Beschuldigten als einflußlos angesehen werden; er bleibt im Sinne des Gesetzes der Verletzte[2]). Kessler bemerkt mit Recht, daß die Anwendung der Bestimmung des § 165 für diesen Fall ebenso widersinnig sei wie bei der falschen Selbst-

---

[1]) v. Liszt 606. Merkel 408. v. Wächter 500. R. 9, 31 E. 23, 371.

[2]) Binding, L. 2., 535 A. 4. Olshausen § 165 A. 3. A. M. Binding, Hdb. 718 A. 31. Kessler G. S. 38, 576.

anschuldigung. Letztere ist de lege lata nicht strafbar und entfällt aus diesem Grunde die Zuerkennung der Publikationsbefugnis. De lege ferenda liegt kein Grund vor, der für ihre Erteilung bei der Einwilligung des Beschuldigten in die Erhebung der falschen Anzeige sprechen könnte. Gegeben wird sie im Interesse des Beschuldigten, damit er sich von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung reinigen kann. Ist er selbst damit einverstanden gewesen, daß sein Ansehen herabgesetzt werde, so liegt kein Interesse des Staates vor, ihm zur Wiederherstellung seiner Anerkennung behilflich zu sein.

Nach § 200 Abs. 1 ist der Anspruch des Beleidigten auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis gegeben, wenn der Schuldige zur Strafe wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung ... begangenen Beleidigung verurteilt wird. Es kann nicht zur Aufgabe der vorliegenden Abhandlung gehören, in eine Erörterung der Begriffe „öffentlich“ und „Verbreitung“ einzutreten, die an vielen anderen Stellen des StGB. erwähnt werden z. B. §§ 110, 183, 184. Uns interessiert die Frage, wer unter „Beleidigter“ in § 200 zu verstehen ist, und ob es möglich ist, die Publikationsbefugnis anderen Personen als den Beleidigten im einschränkenden Sinne des Wortes zuzusprechen. Beleidigter ist die Person, von der eine herabsetzende Tatsache behauptet oder verbreitet oder über die ein herabsetzendes Urteil gefällt wird. Der § 189 handelt von der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener. Mit Recht vermeidet das Gesetz, den Ausdruck „Beleidigung“ hier anzuwenden. Nur lebende Personen können beleidigt werden. Mit dem Tode eines Menschen hören seine Rechte auf; sein Anspruch auf Ehre, auf Anerkennung seines Wertes kann sein Leben nicht überdauern.

Angriffe, die sich gegen einen Verstorbenen richten und bei seinen Lebzeiten sein äußeres Ansehen beeinträchtigt hätten, können unter bestimmten Umständen eine Beleidigung der Hinterbliebenen enthalten, indem sie mittelbar die Ehre lebender Personen verletzen[1]). Die Wertung eines Menschen, die Anerkennung unter den Volksgenossen ist nicht allein davon abhängig, was er leistet, welche Gesinnung er betägt, sondern wird daneben nach den sozialen Verhältnissen, aus denen er stammt, nach seinen nächsten Familienangehörigen und deren Ruf beurteilt. Die Herabsetzung des Verstorbenen kann deshalb zur Folge haben, daß der gute Ruf seiner Familienangehörigen gefährdet wird. In solchen Fällen sind sie selbst als „beleidigt" anzusehen und besteht kein Bedenken, ihnen die Publikationsbefugnis zu gewähren.

Das Objekt des Delikt des § 189 bildet nicht die Familienehre[2]). Nur der einzelne Mensch hat, von positiv-rechtlichen Ausnahmen abgesehen, Ehre. Von Familienehre kann man nach dem Gesetz nur insofern sprechen, als sie mit der Ehre der lebenden Familienangehörigen zusammenfällt[3]). Trotzdem haben die Angehörigen an der Abwehr aller Angriffe gegen den Toten, die ihn verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet gewesen wären, ein Interesse. Ihr berechtigtes religiöses Gefühl, ihr Pietätsgefühl, mit dem sie des Toten gedenken, wird verletzt. Mit dem Tode ist der Verstorbene nicht vergessen, sein gutes Andenken nicht ausgelöscht; er

---

[1]) Meyer-Allfeld 423. Liepmann V. D. T. B. 4, 339. Olshausen § 189 A. 1.

[2]) A. M. Hälschner, Bd. 2, 211. v. Liszt § 96. Rosenfeld 103.

[3]) Binding, L. 1, 188.

lebt fort im Kreise seiner Angehörigen und Bekannten; es wird von ihm gesprochen, seiner liebevoll gedacht. Die Wertschätzung des Toten kann herabgesetzt werden, indem sein Ruf gefährdet wird. „Wer das Andenken des Toten herabgesetzt, verwundet den Nachgebliebenen tiefer als eine persönliche Beleidigung vielleicht vermöchte.“ [1]) Der Tatbestand des § 189 entspricht dem des § 187; er enthält die Erfordernisse der Verleumdung. Das Gesetz gibt allein den nächsten Angehörigen das Recht, die Bestrafung des Täters zu beantragen, und zeigt damit, daß die Bestimmung zu ihrem Schutze und in ihrem Interesse getroffen ist. Mit Rücksicht auf den Charakter des Deliktes als den einer Verleumdung, die sich gegen einen Verstorbenen richtet, und mit Rücksicht darauf, daß der Tote sich nicht mehr verteidigen, nichts zur Wiederherstellung seines früheren guten Rufes tun kann, erscheint eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils hier vor allem geboten. Könnte man das Wort „Beleidigter“ in § 200 so weit auslegen, daß der Verstorbene darunter fiele, würde die Zusprechung der Publikationsbefugnis, die an ihn erfolgen müßte, gegenstandslos sein. Er könnte die Veröffentlichung selbst nicht betreiben. Wie oben ausgeführt ist, sind die Angehörigen nicht die Beleidigten [2]) Da aber § 189 im Abschnitte „Beleidigung“ steht und § 200 sich nach seiner systematischen Stellung auf alle vorhergehenden Fälle der Beleidigung beziehen soll, eine gesetzliche Bestimmung zu dem Zweck getroffen wird, um allen, die durch sie geschützt werden sollen, einen wirksamen Schutz zu bringen, die Angehörigen die durch das Delikt Verletzten

---

[1]) Motive zu § 165 des Entwurfs.

[2]) A. M. Oppenhoff § 189. A. 9.

und an dem „Ansehen“ des Toten Interessierten sind, so entspricht es dem Willen des Gesetzes, daß im Falle des § 189 den Antragstellern die Publikationsbefugnis zuzusprechen ist[1]). Es wäre inkonsequent, denen, in deren Interesse das Delikt gegeben ist, in deren eigenem sittlichen Wesen das unbefleckte Andenken des Toten fortlebt, die zur Rufreparation dienende öffentliche Bekanntmachung des Urteils zu versagen. Der vertretenen Meinung stehen gesetzliche Schranken nicht entgegen. Der Analogie ist im Strafrecht nicht jeder Boden entzogen. Der § 2 StGB. beschränkt die ausdehnende Auslegung insoweit, als keine neuen Straftatbestände und Strafdrohungen aufgestellt werden dürfen. Andere Lücken des Gesetzes können ausgefüllt werden. Von der analogen Anwendung des Gesetzes müßte deshalb abgesehen werden, wenn es sich bei der Publikationsbefugnis um eine Strafe handelte[2]). Dem Antragsteller, nicht den Familienangehörigen ist die Befugnis zuzusprechen. Denn er gibt allein zu erkennen, daß er ein Interesse hat, das befleckte Andenken des Toten wieder zu reinigen.

Das StGB. schreibt vor, daß bei der Beleidigung gewisser Personen nicht nur diese, sondern auch andere Personen oder sogar letztere allein das Recht haben, die Strafverfolgung des Schuldigen zu beantragen. Wird ein Geschäftsunfähiger oder Minderjähriger unter 18

---

[1]) Binding, L. 1, 188. Olshausen § 200 A. 5 a. Liepmann V. D. T. B. T. 4, 343. Hälschner 2, 211. Schütze 365. Frank § 189 I. Gemmingen 89. A. M. R. 1, 360. Dochow H. H. 3, 368 A. 5; auch Binding, L. 1, 164.

[2]) Binding, Hdb. 1, 214 ff. Gr. 70; L. 1, 21. Finger 1, 383 A. 243; Merkel H. H. 4, 83. v. Liszt 96. Liepmann V. D. T. B. T. 4, 343. Olshausen § 2 A. 4. Oppenhoff § 200 A. 1. Graf zu Dohna V. D. T., A. T. 1, 263.

Jahren beleidigt, so hat nicht er, nur sein gesetzlicher Vertreter nach § 65 Abs. 2 das Antragsrecht; beleidigt ist der Vertretene, nicht der Vertreter. Es ist deshalb richtig, dem Vertretenen die Befugnis zur Publikation zuzuerkennen[1]). Träger von Rechten können geschäftsunfähige Personen sein. Auszuüben ist die Befugnis beim Geschäftsunfähigen durch den gesetzlichen Vertreter, der beschränkt Geschäftsfähige kann sie mit seiner Genehmigung bewirken. Gleichgiltig ist, ob die Person des Vertreters nach der Antragstellung sich ändert.

In den Fällen der §§ 65 Abs. 1, 195 haben außer den Beleidigten der gesetzliche Vertreter und der Ehemann ein selbständiges, vom Recht der Verletzten unabhängiges Recht, die Bestrafung des Schuldigen zu beantragen, das ihnen teils im eigenen Interesse, teils im Interesse des von ihnen Vertretenen oder ihrer Ehefrau gegeben ist. Sie sind nicht im Sinne des Gesetzes beleidigt, noch sind sie vom Gesetz als die Vertreter der Beleidigten anzusehen. Weil sie den Beleidigten nahestehen, wird ihnen ein eigenes Antragsrecht eingeräumt. Es ist nicht zu verkennen, daß sie kein geringeres Interesse an der Wiederherstellung des guten Rufes der Beleidigten als an der Bestrafung des Täters haben, und es läge deshalb nahe, ihnen die Publikationsbefugnis zuzuerkennen[2]). Das würde dem Gesetze widersprechen. In den §§ 65 Abs. 1, 195 ist von einem Verletzten und der beleidigten Ehefrau neben den selbständig zum Antrage berechtigten Personen die Rede. Sie sind im Sinne des Gesetzes allein die Beleidigten und darf nur ihnen die Befugnis zuge-

---

[1]) Olshausen § 200 A. 5. b. Thiel 49. Frank § 200 I. 1.
[2]) So Olshausen § 200 A. 5. b. Herzog G. S. 24, 201.

sprochen werden[1]). Eine andere Frage ist, ob die den Beleidigten zuerkannte Publikationsbefugnis von den selbständig zum Antrag Berechtigten ausgeübt werden kann. Thiel[2]) meint, es könne nur im Wege einer besonderen Vollmacht geschehen. Da das Gesetz mit der Erteilung des selbständigen Antragsrechtes anerkennt, daß die Berechtigten auch an der Urteilsbekanntmachung ein Interesse haben, zwingt die sinngemäße Auslegung dazu, die Befugnis, die dem Beleidigten gegeben ist, selbständig durch den Antragsteller ausüben zu lassen.

Im Falle des § 196 StGB., der von der Beamtenbeleidigung handelt, ist dem amtlichen Vorgesetzten ein selbständiges Antragsrecht verliehen. Das Gesetz bezeichnet den beleidigten Beamten als den unmittelbar Beleidigten. Aus der Ausdrucksweise ist zu schließen, daß der Vorgesetzte als der mittelbar Beleidigte angesehen wird und zwar aus dem Grunde, weil der § 196 zur Voraussetzung hat, daß die Beleidigung des untergebenen Beamten in Beziehung auf die Ausübung seines Berufes geschehen sein muß. Der Vorgesetzte hat im Interesse seines Amtes das Ansehen desselben und der das Amt repräsentierenden Personen nach außen zu wahren. Er hat das Amt nach außen zu vertreten; die Publikationsbefugnis muß ihm[3]) deshalb auf Grund ausdehnender Auslegung des Gesetzes zugesprochen werden, wenn er den Strafantrag gestellt hat. Die Bekanntmachung der Verurteilung dient dazu,

---

[1]) Hälschner 2, 211. Lucas 296. R. 1, 360. Dochow H. H. 4, 268 A. 12. Rüdorff-Stenglein § 200 A. 4. R. G. in G. A. 50, 280.

[2]) 49.

[3]) R. 1, 360. E. 14, 328; 33, 396. Rüdorff-Stenglein § 200 A. 5. b. A. M. Thiel 49. Hälschner 2, 211. Binding, L. 1, 163.

die Reinigung der Ehre des dem Amt unterstellten Beamten zu konstatieren und dem Amt selbst eine Art Genugtuung zu verschaffen. Daneben muß dem beleidigten Beamten, der selbst keinen Strafantrag gestellt hat, die Publikationsbefugnis zugesprochen werden[1]). Denn er ist der eigentliche Beleidigte im Sinne des § 196. Das Reichsgericht geht davon aus, der beleidigte Beamte habe nicht den mit der Bekanntmachung zu erreichenden Zweck erstrebt, weil er nicht die Verfolgung des Täters gewünscht habe; es liege deshalb keine Veranlassung vor, ihm die Befugnis zu geben. Es ist allerdings gegenstandlos, jemandem eine Maßregel, die in seinem Interesse aufgestellt ist, wenn er sie nicht wünscht, zuzuerkennen. Der Beamte, der in Beziehung auf die Ausübung seines Berufes beleidigt wird, macht regelmäßig seinem Vorgesetzten davon Anzeige und wird wissen, ob dieser Strafantrag stellt. Er hat deshalb nicht nötig, selbst Strafantrag zu stellen, und dokumentiert durch die Unterlassung nicht, daß ihm an der Bekanntmachungsbefugnis nichts gelegen ist. Die Ansicht des Reichsgerichts scheitert außerdem an der zwingenden Vorschrift des § 200 Abs. 1.

Wird eine Behörde oder eine politische Körperschaft beleidigt, — soweit hat das Gesetz die passive Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersönlichkeiten anerkannt —, ist ihr selbst, nicht ihrem derzeitigen Repräsentanten die Publikationsbefugnis zuzusprechen. Das hat seinen berechtigten Grund darin, daß der Repräsentant zu beliebigen Zeiten wechseln kann, und daß dadurch die Befugnis nicht verloren gehen darf, weil die Körperschaft nicht in ihrer Organisation ver-

---

[1]) Olshausen § 200 A. 5. b. A. M. E. 43, 173. Frank § 200 I. 1.

ändert wird. Die Befugnis ist hier, wie im Falle der Beamtenbeleidigung, durch den jeweiligen Vertreter auszuüben[1]). Der Richter hat die Pflicht, dem Beleidigten die Publikationsfähigkeit zuzusprechen, wenn wegen der Beleidigung auf Strafe erkannt wird. Lautet das Urteil dahin, daß der Täter der Beleidigung schuldig ist, wird ihm aber Straffreiheit auf Grund der §§ 199, 233 StGB. gewährt, entfällt die Strafe und die Anwendung des § 200 Abs. 1. Ist in einer Druckschrift eine strafbare Beleidigung enthalten und erfolgt die Verurteilung einer der im § 21 Preßgesetzes aufgezählten Personen auf Grund dieser Gesetzesbestimmung, so darf die Publikationsbefugnis nicht zugesprochen werden. Der § 21 ist ein delictum sui generis[2]); er enthält eine Strafvorschrift, die den allgemeinen Strafgesetzen fremd ist und sich nur auf den Betrieb des Preßgewerbes bezieht. Wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, soll die Strafe nicht eintreten, weil die Druckschrift den Tatbestand einer nach den allgemeinen Gesetzen zu ahndenden strafbaren Handlung enthält, sondern weil den Tätern Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht wird. Es mangelt an dem nach § 200 Abs. 1 erforderlichen Merkmal der Bestrafung wegen Beleidigung.

§ 7.

Die Erteilung der Ausfertigung des Urteils an den Verletzten.

In den §§ 165, 200 StGB. wird im letzten Absatz angeordnet, daß dem Verletzten bez. dem Beleidigten

---

[1]) E. 33, 369. Olshausen § 200 A. 5. b. Binding, L. 1, 163.
[2]) Bestritten.

auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen ist. Die genannte Maßregel wird von einigen Schriftstellern zu den Nebenstrafen gerechnet[1]). Sie hat an sich nur strafprozessuale Bedeutung, ist jedoch in gewisser Beziehung zur Privatgenugtuung geeignet. Sie dient dem Verletzten zum Beweise seiner Unschuld, der Schuld des Täters und der Unwahrheit der von diesem ausgesprochenen und verbreiteten Tatsachen. Er kann den Rechtsgenossen vor Augen führen, daß seine Ehre ungerechtfertigter Weise angegriffen ist. Die Urteilsausfertigung muß dem Verletzten aus dem Grunde erteilt werden, damit er die ihm zuerkannte Publikationsbefugnis ausüben kann[2]).

Das Recht des Verletzten auf Erteilung der Urteilsausfertigung ist nicht abhängig davon, daß er einen dahingehenden Antrag stellt und es ihm im Urteil zugesprochen wird. Das Wort „ist" muß dahin ausgelegt werden, daß das Gericht von Amts wegen verpflichtet ist, die Ausfertigung zu erteilen. Unter Urteil darf nicht nur die Urteilsformel verstanden werden, darunter sind die Urteilsgründe einbegriffen. Die Kosten fallen dem Schuldigen d. h. dem Verurteilten zur Last. Aus der von Amts wegen eintretenden Verpflichtung des Gerichts ist zu schließen, daß die Kosten als Kosten des Verfahrens im Sinne von § 496 StPO. anzusehen sind; es ist daher nicht Sache des Verletzten, sie von dem Verurteilten beizutreiben, und dürfen sie von ihm selbst nicht eingefordert werden[3]).

Der § 200 Abs. 3 lautet schlechthin, daß dem Be-

---

[1]) Hälschner 2, 210. Freudenstein 140. Günther 536—547.

[2]) Olshausen § 165 A. 5. § 200 A. 14. v. Liszt 253, 252; Binding; L. 1, 164.

[3]) Oppenhoff § 200 A. 5. Frank § 200 II. Hess 66.

leidigten eine Urteilsausfertigung zu erteilen ist. Es herrscht Streit darüber, ob sich die Vorschrift nur auf die öffentliche und durch Verbreitung von Schriften usw. begangene oder auf Beleidigungen aller Art bezieht. Für die letztere Meinung läßt sich der Wortlaut „dem Beleidigten" anführen. Der Stellung des Absatzes ist zu entnehmen, daß die Erteilung der Urteilsausfertigung nur in den Fällen des Abs. 1 und 2 erfolgen soll. In § 163 des preußischen StGB. war in Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen, „daß in allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt werde, eine Urteilsausfertigung zu erteilen sei." Zweifellos bezog sich die Bestimmung auf alle Arten der Beleidigung; ihr ist aber jetzt eine abweichende Stellung in § 200 gegeben und ein anderer Wortlaut. Der Zweck der Maßregel bringt es mit sich, daß sie nur in den Sonderfällen zu erteilen ist. Denn nur hier ist sie für den Verletzten erforderlich, weil er sonst seine Publikationsbefugnis nicht verwirklichen kann[1]). Das Argument von Olshausen, daß nach unserer Auffassung der Abs. 3 sich als eine besondere Konsequenz des Abs. 1, nicht des Abs. 2 darstellen würde, ist nicht zutreffend. Denn wie im § 5 ausgeführt ist, muß auch in den Fällen des Abs. 2 dem Beleidigten die Publikationsbefugnis zugesprochen werden. Ist der Tatbestand des § 189 gegeben, muß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 200 den Antragstellern die Urteilsausfertigung erteilt werden[2]).

---

[1]) Frank § 200 II. Binding, L. 1, 164. Schütze 365. A. M. Dochow H. H. 3, 369. Hälschner 2, 210. v. Liszt. 352 A. 5. Rüdorff-Stenglein § 200 A. 12. Oppenhoff § 200 A. 15. Olshausen § 200 A. 14.

[2]) Dochow H. H. 3, 368. A. 5.

§ 8.

Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im Wiederaufnahmeverfahren.

Ist der Angeklagte rechtskräftig verurteilt, so ist in bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 399 StPO.) die Möglichkeit vorhanden, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet und in dem neuen Verfahren der früher rechtskräftig Verurteilte freigesprochen wird. Das Wiederaufnahmeverfahren kann in zweifacher Weise, ohne und mit Erneuerung der Hauptverhandlung, vor sich gehen. Ist der Verurteilte bereits verstorben oder sind in anderen Fällen genügend Beweise dafür vorhanden, daß eine Verurteilung zu Unrecht erfolgt ist, so kann das Gericht ohne Erneuerung der Hauptverhandlung auf Freisprechung erkennen in der Form des Urteils, nicht durch Beschluß; ein Endurteil muß durch ein Urteil aufgehoben werden. Erfolgt die Freisprechung, so muß mit ihr die Aufhebung des früher ergangenen Erkenntnisses verbunden werden. (§ 411 Abs. 3 StPO.) Auf Verlangen des Antragstellers d. h. desjenigen, der die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, ist die Aufhebung des Urteils durch den deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen und kann nach Ermessen des Gerichts durch andere öffentliche Blätter bekannt gemacht werden (§ 411 Abs. 4 StPO.). Die Vorschrift hat darin ihren Grund, daß die Verhandlung nicht öffentlich geführt wird, somit die erfolgte Aufhebung schwerer in die Öffentlichkeit gelangt, und daß dem Verurteilten eine Genugtuung dafür geboten werden soll, daß ihm durch die frühere Verurteilung ein Unrecht zugefügt ist. Erst die öffentliche Bekannt-

machung der Tatsache, daß das frühere Erkenntnis aufgehoben ist, daß er zu Unrecht verurteilt war, ist geeignet, seine durch die Verurteilung bei den Rechtsgenossen herabgesetzte Achtung wieder zu begründen. An den Charakter der Strafe ist nicht zu denken. In der Aufhebung könnte man einen Vorwurf für die Richter erblicken, die an der Fällung des früheren Urteils mitgewirkt haben; von einer über sie verhängten Strafe kann keine Rede sein. Die Maßregel bildet eine Privatgenugtuung für den früher unschuldig Verurteilten[1]). Das Reichsgericht a. a. O. glaubt, daß bei einer besonderen Lage des Falles die Anwendung des § 411 Abs. 4 dem Freigesprochenen zur Beschwerde gereichen könnte (Freispruch wegen Geisteskrankheit). Dem ist nicht beizutreten. Die Verurteilung kann das Ansehen des Verurteilten nur herabsetzen, wenn er die Tat in voller Zurechnungsfähigkeit begangen hat; war er damals unzurechnungsfähig, so kann man ihm aus seiner Tat keinen Vorwurf machen. Deshalb ist auch in diesem Falle die öffentliche Bekanntmachung geeignet, die durch die öffentliche Verurteilung herbeigeführte Schmälerung der Ehre des Verurteilten zu beseitigen. Gleichzeitig mit dem neuen Urteil dringt die Tatsache in die Öffentlichkeit, daß der Freigesprochene zur Zeit der Begehung der Tat unzurechnungsfähig gewesen ist. Sie kann unter den Mitmenschen ein Gefühl des Bedauerns hervorrufen, die Ehre einer Person nicht antasten. Führt die Wiederaufnahme zu einer Erneuerung der Hauptverhandlung (§ 413 StPO.), so ist eine analoge Anwendung des § 411 Abs. 4 ausgeschlossen. Das ergibt sich aus der Stellung des Abs. 4, nach der er sich nur auf den in

[1]) E. 42, 115.

Abs. 1 behandelten Fall der Wiederaufnahme ohne Erneuerung der Hauptverhandlung beziehen kann, und aus seinem Zweck, dem Antragsteller es zu ermöglichen, daß die nicht öffentlich erfolgte Freisprechung in der Öffentlichkeit bekannt wird. Danach findet im Falle des § 413 eine Veröffentlichung des Urteils nicht statt. Eine Ausnahme muß zugelassen werden für die Fälle, wo im verurteilenden Erkenntnis dem Verletzten die Befugnis zugesprochen war, das Urteil öffentlich bekannt zu machen, und die Veröffentlichung herbeigeführt worden ist[1]). Das Reichsgericht geht davon aus, „daß die Aufhebung des früheren Urteils auch die Redressierung der bestimmungsgemäßen Folgen, soweit dieselbe möglich, bedinge". Das Wiederaufnahmeverfahren geschieht zu dem Zweck, die Folgen einer ungerechtfertigten Verurteilung zu beseitigen. Die Aufhebung des früheren Urteils hat zur Folge, daß die mit dem Urteil zusammenhängenden Maßregeln als ungerechtfertigt, wenn möglich, wieder beseitigt werden müssen. Eine der Maßregeln bildet die Veröffentlichung des Urteils. Können auch ihre Wirkungen für die Vergangenheit nicht mehr aus der Welt geschafft werden, so ist es doch möglich, sie für die Zukunft auszuschließen. Es handelt sich hier nicht so sehr um die Beseitigung der dem früher als verletzt Angesehenen gewährten Genugtuung als der für den Verurteilten eingetretenen beschämenden Wirkungen. In diesen Fällen muß die neue Veröffentlichung von Amts wegen und zwar in denselben Blättern, in denen das frühere ergangene Urteil bekannt gemacht ist, erfolgen. Denn dem Freigesprochenen die Befugnis zuzuerkennen, die Aufhebung der Verurteilung öffentlich

[1]) E. 15, 189.

bekannt zu machen, ist aus dem Grunde gegenstandslos, weil ihm die Befugnis auch ohne urteilsmäßige Zuerkennung zusteht[1]), das Gesetz andererseits keine Handhabe bietet, die Kosten dem früher als „verletzt" Behandelten aufzubürden.

Biberfeld[2]) beschäftigt sich eingehend mit der Veröffentlichung des Urteils für den Fall, daß die erste Verurteilung auf Grund einer wissentlich falschen Anschuldigung erfolgt ist, der Anzeigende später aus § 164 StGB. verurteilt wird und die Wiederaufnahme nach § 411 StPO. zur Freisprechung führt. Er gelangt zu abweichenden Resultaten, je nachdem die Urteilsbekanntmachung als Strafe oder Genugtuung aufgefaßt wird. Seine Ansicht widerspricht den klaren Bestimmungen des Gesetzes. Nach § 165 StGB. muß die Befugnis dem Verletzten zuerkannt, nach § 411 StPO. die Aufhebung auf Verlangen des Antragstellers bekannt gemacht werden. Die Ausübung von Rechten, die jemand auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, kann dem Betroffenen nur zur Schikane gereichen, wenn sie lediglich zu dem Zweck erfolgt, ihm Schaden zuzufügen. (§ 226 BGB.). Alle Anhänger der Strafrechtsnatur sind sich darüber einig, daß mit der Bekanntmachung auch eine Genugtuung herbeigeführt werden soll.

---

[1]) Vergl. § 17.

[2]) Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. II. S. 241—242.

III. Die in den strafrechtlichen Nebengesetzen und den strafrechtlichen Bestimmungen anderer Reichsgesetze geregelte öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 9.

Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. Juni 1909.

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils ist aus dem StGB. in strafrechtliche Bestimmungen anderer Reichsgesetze neueren Datums übergegangen: nämlich der Gesetze über Gesundheitswesen, der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Auf dem letzteren Gebiet ist die Urteilspublikation von der hervorragendsten Bedeutung und hier neben der Beleidigung am meisten zur Anwendung gekommen. Sie ist für die Parteien wegen der mit ihr verbundenen Folgen in manchen Fällen viel wichtiger als die den Verurteilten treffende Strafe und es läßt sich nicht leugnen, daß wegen unlauteren Wettbewerbs viele Anzeigen erstattet und viele Privatklagen aus dem Grunde angestrengt werden, um durch die Urteilsbekanntmachung eine Waffe im wirtschaftlichen Kampf gegen den Konkurrenten in die Hand zu bekommen und ihn in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu schädigen, das eigene Gewerbe dadurch zu fördern.

Das UWG. vom 7. Juni 1909 behandelt in § 23 zwei verschiedene Fälle der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils: erstens den Fall, daß auf

Strafe erkannt wird, zweitens den, daß Freisprechung erfolgt. Es kennt die folgenden strafbaren Handlungen:

a) in § 4 die schwindelhafte Reklame,

b) in den §§ 6, 8 die schwindelhafte Ankündigung von Ausverkäufen,

c) in § 10 die Übertretung bestimmter, für den Fall des Ausverkaufs getroffener Anordnungen,

d) in § 11 die Warenmengenverschleierung,

e) in § 12 die Angestelltenbestechung und das Schmiergeldverbot,

f) in § 15 die Kreditschädigung,

g) in den §§ 17, 18 die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und in § 20 das Unternehmen, jemand zu einer solchen Verletzung zu bestimmen.

Eine Bekanntmachung erfolgt bei einem auf Strafe lautenden Urteil nicht in den Fällen c d und g. Wenn man die betreffenden Delikte näher untersucht, so läßt sich die Unterlassung des Gesetzgebers rechtfertigen. In den §§ 10, 11 handelt es sich um geringfügige Übertretungen, z. B. jemand bezeichnet in der Ankündigung eines Ausverkaufs nicht den Grund desselben oder er unterläßt es, auf der Außenseite der Packungen von Stearinkerzen das Rohgewicht oder das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben oder die Angabe in Gramm oder Bruchteilen von kg. auszudrücken. Mit der Bedeutung der Vorschrift, wie sie im Strafmaß zum Ausdruck kommt, würde es nicht zu vereinbaren sein, hier die öffentliche Bekanntmachung des verurteilenden Erkenntnisses zuzulassen, die geeignet wäre, den Verurteilten weit über das Maß der von ihm begangenen Verfehlungen hinaus zu schädigen. Ein Verletzter, dem die Publikationsbefugnis zugesprochen werden könnte, ist nicht vorhanden. Das

ergibt sich indirekt aus § 22, daß die Verfolgung nicht auf Antrag eines der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Interessenten oder eines Interessentenverbandes in die Wege geleitet wird, sondern von Amts wegen erfolgt. Es handelt sich bei den §§ 10, 11 um Ordnungsvorschriften, die im Interesse der Allgemeinheit, nicht einzelner Personen aufgestellt sind. Anders liegt die Sache im Falle g. Bei dem Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie bei dem Unternehmen, andere Personen zu solchen Handlungen zu verleiten, handelt es sich um Verfehlungen, die in höchstem Grade gegen Treu und Glauben verstoßen und eine scharfe Ahndung verdienen. Durch derartige Handlungen kann der Angestellte die ganze wirtschaftliche Existenz seines Geschäftsherrn, der Konkurrent die seines Gegners erschüttern, ja vernichten. Die Strafverfolgung tritt nach § 22 auf Antrag ein. Daraus ergibt sich, daß in den vorliegenden Fällen die Interessen bestimmter Personen als verletzt angesehen werden. Verletzt sind die geschädigten Geschäftsinhaber oder diejenigen, die geschädigt worden wären, wenn das Unternehmen zur Ausführung gelangt wäre. Nur eine Schädigung des Vermögens einer Person kann eintreten; die persönliche Geltung, der Ruf als Geschäftsmann bleiben unberührt. Eine Vermögensschädigung tritt nicht minder beim Betrug und den anderen vermögensrechtlichen Delikten ein. Wie das Gesetz dort sich nicht veranlaßt gesehen hat, zur Genugtuung des Geschädigten die Urteilsbekanntmachung in seine Bestimmungen aufzunehmen, ebensowenig ist hier für ihn ein Grund dazu gegeben. Es ist dagegen, wenn man die §§ 17, 18, 20 mit § 12 vergleicht, nicht erkennbar, weshalb die Urteilsbekanntmachung nicht zur Strafe für den Täter angeordnet ist. Wenn man von Treu und

Glauben als den obersten Grundsätzen im geschäftlichen Verkehr ausgeht, so sind die dort unter Strafe gestellten Taten nicht minder verwerflich als bei der Angestelltenbestechung und der Annahme von Schmiergeldern. Im letzten Fall läßt das Gesetz die Urteilsveröffentlichung, die, wie dargelegt werden wird, Strafcharakter hat, zu, hier nicht.

Wird in den Fällen a, b, e auf Strafe erkannt, so kann nach § 23 Abs. 1 UWG. angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Voraussetzung ist die Verurteilung zur Strafe; gleichgültig ist die Art und Höhe der Strafe, gleichgültig ob die Verurteilung erfolgt im Privatklage- oder Offizialverfahren. In § 4, der den sog. Reklameunfug unter Strafe stellt, ist der Tatbestand der, daß der Schuldige mit unrichtigen und irreführenden Angaben vor die Öffentlichkeit tritt, um auf diese Weise seinen Absatz zu vergrößern und seinen Kundenkreis zu vermehren. Einen ähnlichen Tatbestand verlangen die §§ 6 und 8. Hier ist es ebenfalls die Erwerbs- und Gewinnsucht, die den Täter dazu verleitet, Angaben zu machen, die geeignet sind, in hohem Grade die Kauflust des Publikums anzuregen, und ihm vermehrten Absatz verschaffen sollen. § 6 hat mehr den Charakter einer polizeilichen als einer strafrechtlichen Bestimmung (zum Beweise dient § 22 Abs. 1), die im Interesse der Allgemeinheit jede Bezugnahme auf die Herkunft von Waren aus einer Konkursmasse verbietet, selbst wenn sie tatsächlich zu einer solchen gehört haben. In § 8 ist für den Fall der Ankündigung eines Ausverkaufs das Vorschieben und Nachschieben von Waren unter Strafe gestellt. Bei allen unter die §§ 4, 6, 8 fallenden Handlungen werden nicht so sehr die einzelnen Personen in ihrem

Vermögen geschädigt — es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie durch das Geschäft mit dem Täter einen sonst nicht gewährten Vorteil erlangt haben — noch hauptsächlich die Konkurrenten in ihrer Erwerbsgelegenheit beschränkt, sondern der Grund zur Aufstellung der Vorschriften ist der gewesen, daß das Publikum nicht getäuscht werden soll, daß es sich soll darauf verlassen können, im geschäftlichen Verkehr werde mit redlichen Mitteln gearbeitet. Deshalb hat das Gesetz davon mit Recht abgesehen, jemandem als dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuzusprechen; von einem bestimmten Verletzten kann nicht geredet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 8 hat das Gesetz jedem Konkurrenten und den gewerblichen Interessentenverbänden das Antragsrecht auf Strafverfolgung gegeben; durch die Nichtbeschränkung des Kreises der zum Antrag Berechtigten gibt das Gesetz zu erkennen, daß es von der Verletzung der Interessen einzelner bestimmter Personen nicht ausgeht; die Stellung des Antrages ist nicht dadurch bedingt, daß der Antragsteller geschädigt ist. Obgleich das Gesetz in § 23 Abs. 1 für § 12 dieselbe Regelung getroffen hat, kann die Sachlage hier eine andere sein. Der § 12 betrifft sowohl die aktive wie die passive Bestechung von Angestellten. Die Bestimmung ist in erster Linie als Konkurrenzvergehen gedacht, weil das ganze Erwerbsleben immer mehr unter dem um sich greifenden Übel der Angestelltenbestechung litt; eine Bestechung, die zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt, ist strafbar, selbst wenn bei dem bestochenen Angestellten ein pflichtwidriges Verhalten gegen seinen Prinzipal nicht festgestellt wird. Deshalb kann nur in dem Fall, daß eine Bevorzugung eines Konkurrenten stattgefunden hat, von einem individuell Verletzten ge-

sprochen werden. Das Gesetz hat aus diesem Grunde von der Erteilung der Publikationsbefugnis Abstand genommen. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 6, 8, 12 kann, weil sie nicht zur Voraussetzung hat, daß individuell verletzte Personen vorhanden sind, nicht den Charakter der Privatgenugtuung haben. Diese Auffassung wird gestützt durch die Begründung des Gesetzes[1]), wo ausgeführt wird, daß die Veröffentlichung des Straferkenntnisses in den Fällen des § 4 wesentlich dazu beitragen solle, „das durch trügerische Vorspiegelungen irregeleitete Publikum aufzuklären und es zu bestimmen, sein Vertrauen dem soliden Geschäftsbetrieb zuzuwenden." Die im § 23 Abs. 1 angeordnete öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Schuldigen hat den Charakter einer Nebenstrafe[2]). Es ist zuzugeben, daß die öffentliche Bekanntmachung hier dazu geeignet und bestimmt ist, einer weiteren erfolgreichen Begehung des Delikts im Interesse der Gewerbetreibenden und des kaufenden Publikums entgegenzutreten, das Publikum über die unlauteren Machenschaften des Schuldigen aufzuklären. Aber Müller weist selbst a. a. O. auf die weitere Folge und den eigentlichen Zweck der Maßregel hin, wenn er erklärt: „Der Staat nimmt hier selbst die Ver-

---

[1]) S. 14.

[2]) Meyer-Allfeld 321. Finger 5. U. W. G. 444. R. G. in J. W .36, 528; 37, 371. Stenglein 1059. Pinner-Eyk 177. Fuld 553. Baer 168. Kahn-Weiß 340. Rosenthal 316. Oetker Z. 17, 532 A. 101. v. Lißt 253 A. 4. A. M. Bieberfeld 245. Binding, Gr. 267. Müller 211 (der von einer polizeilichen Maßregel spricht). Gerland G. S. 60, 176 (Maßregeln zur Warnung des Publikums vor dem unlauteren Konkurrenten und zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs).

geltung in die Hand, indem er den unehrlichen Reklamisten an den Pranger stellt.“ Und in der Tat wird eine Beschämung des Verurteilten nicht nur innerhalb seines Bekanntenkreises, sondern weit darüber hinaus durch die Veröffentlichung des Urteils herbeigeführt. Das kaufende Publikum erlangt Kenntnis davon, daß der Täter mit Mitteln gearbeitet hat, die bei ordentlichen Geschäftsleuten verpönt sind, daß er sich Verstöße gegen Treu und Glauben hat zuschulden kommen lassen, die ein Einschreiten des Strafrichters erforderten. Dadurch wird das Publikum veranlaßt werden, sich von seinem Geschäftsbetrieb abzuwenden und bei seinem Konkurrenten einzukaufen, um einer Übervorteilung zu entgehen. Der Verlust der Kundschaft bringt eine direkte Schädigung seines Geschäftes und Erwerbes mit sich. Wegen dieser Folgen ist keine Maßregel besser geeignet, einen Geschäftsmann von schwindelhaften Reklamen usw. abzuhalten. Das Übel, das durch die Strafe verhängt werden soll, besteht hier in der öffentlichen Brandmarkung als unlauterer Geschäftsmann und in der Schädigung der Erwerbsmöglichkeit. Der Strafrichter kann nach geltendem Recht, wenn eine bestimmte Person verfolgt und verurteilt werden kann, im Urteil nur zwei verschiedene Rechtsfolgen aussprechen (Ausnahme: § 56 StGB.): entweder er erkennt auf Strafe oder auf Genugtuung. Polizeiliche Präventivmaßregeln sind dem StGB. unbekannt, wenn die Verletzung und Verurteilung bestimmter Personen ausführbar ist.

Die Anordnung der Urteilspublikation ist nach § 23 Abs. 1 nicht obligatorisch, sondern in das freie Ermes-

---

[1]) Finger U. W. G. 444. Pinner-Eyk 178. Fuld 554. Kahn-Weiß 340. Lubszynski 33—35.

sen des Richters gestellt. Das erkennende Gericht ist weder im Offizial- noch im Privatklageverfahren an einen Antrag gebunden. Als Anhaltspunkt für das richterliche Ermessen kann die Bestimmung des § 22 Abs. 1 herangezogen werden, nach der in den Fällen der §§ 4, 8, 12 jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände den Antrag auf Strafverfolgung stellen kann. Aus ihr ist zu schließen, daß die gesamten „Mitbewerber" und gewerblichen Interessentenverbände an der Ahndung der vorgenommenen strafbaren Handlung interessiert sind. Für die Anordnung der Maßregel ist es als unerheblich anzusehen, ob ein einzelner Gewerbetreibender in seinem Geschäftsbetrieb geschädigt ist, es kommt allein in Betracht, ob sie im öffentlichen Interesse als notwendig erscheint. Ein solches öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Publikum durch die Handlungsweise des Schuldigen in nicht unerheblichem Maße irregeführt ist und eine Gefährdung weiterer Kreise eingetreten ist[1]). Es kann nicht anerkannt werden, daß die Urteilsbekanntmachung in der Regel im öffentlichen Interesse liege[2]). Man muß bedenken, daß der unlautere Wettbewerb ein Gebiet bildet, wo der Geschäftsmann sich leicht, um sich der überall bestehenden scharfen Konkurrenz zu erwehren, zu Handlungen hinreißen läßt, die nur eben die Grenze des Erlaubten überschreiten, daß die Begriffe wie „besonders günstig" sehr flüssig sind, daß insbesondere bei dem Schmiergelderverbot die Ansichten der Geschäftstreibenden und Angestellten über die Grenzen des Erlaubten und Nichterlaubten erheblich voneinander abweichen und es in

[1]) R. G. D. J. Z. 03, 502.
[2]) A. M. Fuld 554.

manchen Geschäftszweigen nicht nur üblich ist, sich durch Geschenke an die Angestellten Vorzüge zu verschaffen, sondern auch dem Geschäftsmann oft unmöglich ist, ohne solche Gratifikationen Geschäfte abzuschließen, während die Urteilspublikation die ganze soziale Stellung der Gewerbetreibenden mit einem Schlage erschüttern kann. Ohne Bedeutung ist es, ob der Schuldige einen Gewinn gehabt hat. Ausgeschlossen wird die Anordnung nicht dadurch, daß der Antragsteller bezweckte, durch die Bestrafung seines Konkurrenten für sich Reklame zu machen. Es kann allein darauf ankommen, ob die öffentliche Richtigstellung erforderlich ist, um die durch den Verstoß eingetretene Täuschung zu beseitigen und die für die Zukunft drohenden nachteiligen Wirkungen auszuschließen. Von der Anordnung ist Abstand zu nehmen, wenn die Bekanntmachung den Schuldigen unverhältnismäßig hart treffen würde, so daß die ihm drohenden Nachteile außer Verhältnis zu seinem Verschulden stehen[1]) z. B. wenn er sich bemüht hat, die Wirkungen der unrichtigen Angaben durch Aufklärung des Publikums zu beseitigen. Sie wird ferner zu unterbleiben haben, wenn der Angeklagte zur Zeit der Urteilsfällung sein Geschäft aufgegeben hat. Die Gewerbetreibenden haben in diesem Augenblick kein Interesse mehr an der Aufklärung des Publikums über das unlautere Geschäftsgebaren des Angeklagten, die Wirkung auf seinen Geschäftsbetrieb kann nicht mehr eintreten und der Nachfolger würde ohne sein Verschulden Nachteile erleiden.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so

---

[1]) Rosenthal 317. Kahn-Weiß. Kammergericht in der Zeitschrift für unlauteren Wettbewerb. Jahrgang I. S. 31.

ist nicht die Veröffentlichung anzuordnen, sondern es ist nach § 23 Abs. 2 zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung . . . öffentlich bekannt zu machen. In § 15 wird behandelt die Schädigung oder Gefährdung eines Geschäftsbetriebes. Der Tatbestand hat Ähnlichkeit mit dem des § 187 StGB. Er hat zur Voraussetzung seiner Anwendung die Feststellung folgender drei Merkmale: das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen über das Geschäft, die Person des Inhabers usw., die Kenntnis der Unwahrheit der Tatsachen und ihre Tauglichkeit, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen. Durch seine Handlung will der Schuldige eine bestimmte einzelne Person in ihren gewerblichen Interessen schädigen; er sucht die Erwerbsmöglichkeit seines Konkurrenten zu beeinträchtigen und das Publikum von seinem Geschäft fernzuhalten; er braucht nicht zu beabsichtigen, das Publikum zu schädigen oder sich einen Gewinn zu verschaffen. Deshalb wird das Publikum durch die Begehung des Delikts nicht verletzt, sondern nur der einzelne verleumdete Geschäftsmann, und das Gesetz spricht ihm die Publikationsbefugnis zu, lehnt es ab, von Amtswegen die Bekanntmachung des Urteils herbeizuführen. Das öffentliche Interesse wird nicht als beteiligt angesehen; ebensowenig wie bei der Verleumdung, die eine Verletzung der Ehre mit sich bringt, wird hier das Urteil von Amtswegen veröffentlicht. Die Publikationsbefugnis bildet hier wie im StGB. eine Privatgenugtuung für den Verletzten[1]), wenn sie

[1]) v. Liszt 253 A. 4. Meyer-Allfeld 321. Graf zu Dohna V. D. T. A. T. 1, 261. Oetker Z. 17, 532. A. 101. Wassermann 111. Biberfeld a. a. O. 245 Zweifelnd Kahn-Weiß 340. Unverständlich Müller 212 (die Maßregel selbst kriminelle Strafe, die rechtliche Natur reine Privatgenugtuung) A. M. Finger 446

auch wie dort eine Beschämung des Schuldigen tatsächlich im Gefolge hat. Die Gegner reden selbst davon, daß es sich zugleich um eine Genugtuung für den Verletzten handelt. Es kommt, wie wir gesehen haben, darauf an, welcher Zweck mit einer Maßregel verfolgt wird. Weil es sich in den Fällen des § 15 um Eingriffe in die Individualsphäre einer Person handelt, so verfolgt der § 23 Abs. 2 den Zweck, die unwahren Ausstreuungen, die über einen Geschäftsmann gemacht sind, öffentlich zu entkräften und das Publikum zu veranlassen, seine Kundschaft dem Verleumdeten ohne jedes Mißtrauen zuzuwenden. Der Ruf des Verletzten als ehrlichen und redlichen Geschäftsmanns, der durch die Verleumdungen untergraben war, soll in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Mit Recht ist auf Publikationsbefugnis für ihn zu erkennen, so daß es seinem freien Willen überlassen bleibt, ob er die Veröffentlichung vornehmen will oder nicht. Das Gericht ist zur Zusprechung verpflichtet, ein entsprechender Antrag nicht erforderlich[1]). Der Verzicht des Verletzten ist nicht erheblich; gleichgültig ist, ob er die Befugnis nur zu Reklamezwecken für sein Geschäft ausbeuten will.

Dem Verletzten ist nach § 23 Abs. 2 die Publikationsbefugnis zuzusprechen. Verletzt wird in jedem Falle nur der Inhaber[2]), nie der Leiter des Geschäfts. Denn die Handlung ist, wie man aus den Worten: „geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen", entnehmen muß, gegen das Geschäft gerichtet und be-

---

(U. W. G.) Rosenthal 316. Pinner-Eyk 177. R. G. in J. W. 37, 371.

[1]) Unrichtig Pinner. Eyk 179.

[2]) Pinner-Eyk 171. Finger U. W. G. 430. A. M. Fuld 542, Müller 132.

zweckt die Minderung oder Gefährdung des geschäftlichen Rufes und Kredites. Der Leiter des Geschäfts kann nur in seinen höchst persönlichen Rechtsgütern verletzt werden. Er muß gegen den Schuldigen auf Grund des § 187 StGB. vorgehen.

Allgemein wird anerkannt, daß die Veröffentlichung der Freisprechung des „Angeschuldigten", die nach § 23 Abs. 3 auf seinen Antrag vom Gericht angeordnet werden kann, eine Privatgenugtuung für den Freigesprochenen bildet[1]). Den Charakter einer Strafe könnte sie lediglich für den Privatkläger oder Antragsteller haben; durch die Bekanntmachung der Freisprechung soll ihnen kein Übel zugefügt werden, sondern der Abs. 3 bezweckt die Wiederherstellung des geschäftlichen Rufes des Freigesprochenen. Seine Tendenz geht dahin, dem durch die Anklage Geschädigten eine öffentliche Sühne zu gewähren, ihn in den Augen des Publikums wieder als ehrlichen, makellosen Geschäftsmann erscheinen zu lassen.

Die Bestimmung des Abs. 3 gilt für alle Fälle einer Freisprechung, wenn eine Anklage auf Grund einer Strafbestimmung des U. W. G. erhoben ist. §§ 4, 6, 8, 10—12, 15, 17—18, 20[2]). Für die gegenteilige Ansicht, die die Anordnung nur für Freisprechung bei den §§ 4, 6, 8, 12, 15 gewähren will, kann angeführt werden, daß in § 23 Abs. 1, 2 bestimmte strafbare Wettbewerbshandlungen aufgezählt werden, die die Bekanntmachung des verurteilenden Erkenntnisses zulassen, und daß das Gesetz durch die Stellung des

---

[1]) Binding, Gr. 267. Finger U. W. G. 447. Kahn-Weiß 343. Stenglein 1059. Rosenthal 318. Pinner-Eyk 180.

[2]) Finger U. W. G. 447. Kahn-Weiß 344. Wassermann 113. Rosenthal 318. Fuld 556. Pinner-Eyk 180.

Abs. 3 zu erkennen gegeben habe, daß es nur in denselben Grenzen die Veröffentlichung des freisprechenden Urteiles gewähren wolle. Gegen letztere Ansicht spricht einmal der allgemein gehaltene Wortlaut des Abs. 3. Es ist weiter zu beachten, daß der Regierungsentwurf eine derartige Bestimmung nicht enthielt; sie ist erst durch einen Beschluß der Reichstagskommission in den Entwurf aufgenommen worden. Aus den dort geführten Verhandlungen lassen sich für keine Meinung bestimmte Schlußfolgerungen ziehen. Ein vernünftiger Grund, die Anordnung bei den §§ 11, 17, 18, 20 auszuschließen, ist nicht ersichtlich und widerspricht der Tendenz des Abs. 3. Der Angeklagte hat in diesen Fällen in nicht geringerem Grade ein Interesse daran, das Publikum von seiner erfolgten Freisprechung in Kenntnis zu setzen, weil auch durch solche Anklagen sein geschäftlicher Ruf gelitten haben kann. Als letzter Grund für die vertretene Ansicht läßt sich der geltend machen, daß die Anordnung vom richterlichen Ermessen abhängt, ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Für sein Ermessen wird in Betracht kommen, ob der „Angeschuldigte“ wegen nichtausreichenden Beweises oder eingetretener Verjährung freigesprochen oder als völlig schuldlos angesehen ist. Auch im letzteren Fall ist zu bedenken, daß der Freigesprochene vorzüglich mit dem Urteil für sein Geschäft Reklame machen kann und es in gehässiger Weise gegen die Konkurrenten benutzen wird. Auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs beschäftigen viele Privatklagen die Gerichte, die in unerheblicher Weise den Ruf und das Ansehen des Geschäftsmanns schädigen, so daß ein gewichtiges Moment für die Urteilsveröffentlichung nicht gegeben ist. Hat aber der Gegner die Erhebung der Anklage für seine Zwecke und, um den

Angeklagten geschäftlich zu schädigen, ausgenützt, so ist auf die Anordnung im Interesse des Freigesprochenen zu erkennen.

Der freigesprochene „Angeschuldigte“ kann den Antrag auf Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung stellen. Ist er außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, ist kein Antragrecht vorhanden. Über die Zeit und die Form der Stellung des Antrages enthält das Gesetz keine Bestimmung. Sie kann daher mündlich, schriftlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Für die Frage, in welchem Zeitpunkt der Antrag gestellt werden muß, geben die Worte „des freigesprochenen Angeschuldigten“ einen Anhaltspunkt. Es ist danach zulässig, den Antrag nach der Urteilsverkündung zu stellen; die Anordnung erfolgt dann durch einen Beschluß des erkennenden Gerichtes. Der „Angeschuldigte“ ist aber auch berechtigt, den Antrag vor Erlaß des Urteils für den Fall der Freisprechung zu stellen; hier wird die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung im Urteil selbst angeordnet.

§ 10.

Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils in den Gesetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Nachdem das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils vorgesehen hatte, ist sie übergegangen in § 10 des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, in § 19 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (WZG.) und in § 36 des Patentgesetzes (PG.).

In den aufgeführten Bestimmungen ist angeordnet, daß dem Verletzten, wenn auf Strafe erkannt wird, die Befugnis zuzusprechen ist, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat hier die rechtliche Natur der Privatgenugtuung, nicht die einer Nebenstrafe oder polizeilichen Präventivmaßregel[1]). Eigentümlich ist bei den Gegnern wieder die Redewendung „Strafe lediglich zur Genugtuung des Verletzten", „zugleich Präventivmaßregel". Sie verkennen nicht, daß die Urteilsveröffentlichung geeignet ist, den persönlichen Interessen des Verletzten zu dienen.

In dieser Eignung besteht weiter der eigentliche Zweck der Maßregel. Das Gesetz bringt die von uns vertretene Auffassung dadurch zur Anschauung, daß es die Zuerkennung der Publikationsbefugnis anordnet, die Veröffentlichung in das freie Ermessen des Berechtigten stellt, nicht die Veröffentlichung von Amtswegen herbeiführen läßt. Die Befugnis darf nur zugesprochen werden, wenn eine bestimmte Person in ihren gewerblichen Schutzrechten geschädigt ist. Bei den strafbaren Handlungen, die sich nicht gegen die Rechtsgüter einzelner, bestimmter Personen richten, deren Bestrafung aber im öffentlichen Interesse geboten erscheint, entfällt die Zuerkennung der Befugnis. Aus welchem Grunde? Wenn der Zweck der Bekanntmachung in der Verschärfung der Strafe oder in der Verhütung der

---

[1]) Meyer-Allfeld 321. A. 1. v. Liszt 253 A. 4. Graf zu Dohna V. D. T., A. T. 1, 262. A. 4. Binding, Gr. 267. Oetker Z. 17, 532 A. 101. Köhne Z. 8, 448. Fuchs G. A. 29, 430. Allfeld Kommentar 291; 422; 658. Biberfeld a. a. O. 244. A. M. E. 35, 19. Seligsohn P. G. 418. W .Z. G. 239. Freund-Magnus 228. Finger W .Z. G. 436. Damme 412. Kent 489. Stenglein 150, 927.

Begehung für die Zukunft bestände, so würde nicht einleuchten, weshalb das Gesetz sie nicht in den letzteren Fällen vorgesehen hätte.

Es wird wiederum nicht geleugnet, daß der tatsächliche Erfolg der Bekanntmachung üble Begleiterscheinungen für den Täter mit sich bringen kann. Er wird in der Öffentlichkeit bloßgestellt, seine Käufer werden über seine verwerfliche Handlungsweise aufgeklärt und können dadurch veranlaßt werden, ihm ihre Kundschaft und ihr Vertrauen zu entziehen. Der Zweck der Maßregel besteht jedoch nicht in der Zufügung eines Übels.

Die gesamten Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind erlassen, um die Geschäftsleute oder Privatpersonen, denen ein gewerbliches Schutzrecht verliehen ist, gegen die Personen, die sich eines ihnen nicht zustehenden Patentes, Gebrauchmusters oder Warenzeichens bedienen, zu schützen. Es ist nicht der leitende Gedanke der gesetzlichen Bestimmungen, den Konsumenten eine Garantie zu bieten, daß sie darauf vertrauen können, daß die von ihnen gekauften Gegenstände echt und „geschützt" sind. Das Gesetz will die Beziehungen zwischen den Herstellern und Händlern regeln. Deshalb hat die Meinung keine Berechtigung, der hauptsächlichste Zweck der Publikationsbefugnis bestehe darin, das Publikum aufzuklären und es vor dem Ankauf unechter Waren zu behüten.

Das PG. behandelt die Anordnung der Publikationsbefugnis in § 35 Abs. 3, der sich in dem vierten Abschnitt mit der Überschrift „Strafen und Entschädigungen" befindet. Danach ist die Meinung, daß wir es hier mit einer Maßregel der Privatgenugtuung zu tun haben, ebenso berechtigt wie die andere, daß sie Straf-

charakter hat. Das PG. kennt zwei verschiedene mit krimineller Strafe bedrohte Handlungen. In § 36 Abs. 1 ist von der Patentverletzung d. h. der wissentlichen Benutzung einer durch ein Patent geschützten Erfindung die Rede. Nach § 40 wird eine Geldstrafe über den verhängt, der sich ein Patent anmaßt d. h. der Gegenstände usw. mit einer Bezeichnung versieht, die den Anschein erweckt, als wenn sie gesetzlich durch ein Patent geschützt seien, oder der in öffentlichen Anpreisungen eine derartige Bezeichnung anwendet. Nur im Falle des § 36 darf die Publikationsbefugnis zugesprochen werden, und zwar aus dem Grunde, weil dort allein eine bestimmte Person in ihren Rechtsgütern gefährdet ist. Wenn das öffentliche Interesse, die Aufklärung des Publikums das maßgebende Moment wäre, wäre die Veröffentlichung des Urteils nicht minder bei der Patentanmaßung erforderlich. Das Publikum wird in beiden Fällen getäuscht. Gegen die vertretene Auffassung soll sprechen, daß das Gesetz die Befugnis nicht im Falle des § 35 gewährt[1]). Das Argument hat keine Beweiskraft[2]). § 35 handelt von der Verfolgung der wissentlichen oder grob fahrlässigen Patentverletzung im Wege des Zivilprozesses. Das Gesetz gewährt die Befugnis, ein verurteilendes Erkenntnis zu veröffentlichen nur, wenn die Verurteilung im Strafverfahren erfolgt, und erachtet allein in dem Fall einen Grund als vorliegend, dem Schuldigen die Kosten der Bekanntmachung aufzuerlegen. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, daß jemand die Befugnis gewährt wird, ein verurteilendes Zivilurteil auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen.

---

[1]) Seligsohn P. G. 418.
[2]) Allfeld 291.

Das Gebrauchsmusterschutzgesetz kennt in § 10 eine strafbare Handlung, die Verletzung des Gebrauchsmusters d. h. die wissentliche Benutzung eines Gebrauchmusters. Durch die Handlung des Täters wird eingegriffen in das persönliche Recht des Inhabers, allein das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände in den Verkehr zu bringen usw.

Im WZG. haben wir es mit drei strafbaren Handlungen zu tun:

1. In § 14 mit der wissentlichen Verletzung eines fremden Namen-, Firmen- oder Zeichenrechts;

2. in § 15 mit dem Versehen von Waren oder deren Verpackung . . . mit einer Ausstattung, die . . . als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, und zwar zum Zweck der Täuschung;

3. in § 16 mit dem fälschlichen Versehen von Waren usw. mit einem Staatswappen oder dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen.

Warum ist die Publikationsbefugnis nur zugelassen wegen der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 14, 15, nicht gegen § 16, obgleich das Gesetz als Tatbestandsmerkmal ausdrücklich verlangt, daß der Täter die Absicht gehabt haben muß, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen, somit die Urteilsveröffentlichung zu seinem Schutze angebracht wäre? Weil das Gesetz lediglich die Publikationsbefugnis gewährt, wenn die Interessen bestimmter einzelner Personen verletzt sind.

Die Genugtuung besteht hier nicht in der Wiederherstellung des guten Rufes oder des geschäftlichen Ansehens, sondern durch die Bekanntmachung der Ver-

urteilung sollen die zivilrechtlichen Interessen des Verletzten geschützt werden. Das Publikum wird durch die erfolgte Verurteilung darüber aufgeklärt, daß die vom Verletzten hergestellten Waren die gesetzlich geschützten sind, und es wird veranlaßt, von ihm seine Waren zu beziehen. Der Verletzte soll vor weiteren vermögensrechtlichen Nachteilen bewahrt und ihm die Möglichkeit gewährleistet werden, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte in vollem Umfange auszunutzen.

Wird auf Strafe erkannt, muß der Richter die Befugnis zusprechen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das freie richterliche Ermessen entscheidet nicht. Sie muß zuerkannt werden, wenn der Verletzte den Antrag gestellt hat, um für sich mit dem Urteil Reklame zu machen oder wenn er verzichtet hat.

Die Befugnis ist dem Verletzten zuzusprechen. Verletzt ist derjenige, gegen dessen Patent, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Namen oder Firma verstoßen ist. Das Urteil darf sich nicht darauf beschränken, dem „Verletzten" die Befugnis zuzuerkennen; er muß namentlich aufgeführt werden. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so muß ihnen allen die Publikationsbefugnis erteilt werden.

§ 11.

Die rechtliche Natur der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils in den Strafgesetzen über das Gesundheitswesen.

Die letzte Gruppe von Reichsgesetzen, in denen die öffentliche Bekanntmachung der „Verurteilung" oder „Freisprechung" vorgesehen ist, beschäftigt sich mit der Regelung des Gesundheitswesens. Es kommt in Betracht § 16 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai

1879, der § 7 des Gesetzes betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen von 1887, der § 14 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben usw. von 1887, der § 20 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz usw. von 1897 („Margarinegesetzes"), der § 29 des Fleischbeschaugesetzes von 1900 und der § 32 des Weingesetzes von 1909. Alle aufgezählten Bestimmungen mit Ausnahme der des Margarinegesetzes beschränken sich darauf vorzuschreiben, daß der § 16 des Nahrungsmittelgesetzes bei Zuwiderhandlungen gegen die in den betr. Gesetzen unter Strafe gestellten Tatbestände Anwendung findet. Die vorliegende Arbeit kann sich deshalb damit begnügen, den § 16 des Nahrungsmittel- und den § 20 des Margarinegesetzes näher zu erörtern.

Die Gesetze über das Gesundheitswesen verfolgen nicht den Zweck, die Geschäftsleute vor unlauterem Gebaren ihrer Konkurrenten zu schützen; sie dienen dem allgemeinen Wohle des Publikums. Es soll durch sie verhütet werden, daß das Publikum durch den Ankauf schädlicher Gegenstände an seiner Gesundheit geschädigt wird oder minderwertige Gebrauchs- und Genußmittel, die als vollwertig in den Verkehr gebracht werden, bezieht; nicht bestimmte einzelne Personen sollen in ihren höchst persönlichen Rechtsgütern geschützt werden. Deshalb konnte das Gesetz nicht vorschreiben, daß dem „Verletzten" die Publikationsbefugnis im Falle der Verurteilung des Schuldigen zuzusprechen sei, sondern nur, daß die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen sei. § 16 Abs. 1 Nahrungsmittelgesetzes lautet dementsprechend, indem die Anordnung in das freie Ermessen des Richters gestellt wird. Von einer Privatgenugtuung für den Verletzten kann hier aus dem Grunde keine Rede sein,

weil mehrere Strafbestimmungen vgl. Nahrungsmittelgesetz §§ 10, 12 nur den Charakter der Gefährdung der Allgemeinheit voraussetzen und von der Verletzung einer Einzelperson keine Rede sein kann („herstellt", „feilhält").

Über die rechtliche Natur und den Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 1 äußern sich eingehend die Motive zum Nahrungsmittelgesetz auf S. 24: „Wie in den in §§ 165, 200 StGB. vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurteilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurteils dar", „dem Zweck der Verfälschung und ihren nachteiligen Folgen entgegenzutreten entspricht gewiß keine Maßregel besser als die öffentliche Bekanntmachung der konstatierten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruches. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Tatsache der Verfälschung zur Kenntnis des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, die sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheiten bieten und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urteilsveröffentlichung in das fakulative Ermessen des Strafrichters zu

stellen und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung wie auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit die Veröffentlichung sich auf die Urteilsgründe zu erstrecken hat.“ Die Motive, die eine Begründung zu den einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes liefern, haben anerkanntermaßen keine gesetzliche Kraft; sie sind nur als Auslegungsmittel zu verwerten. Nach ihnen soll es sich bei der Urteilsveröffentlichung gemäß § 16 Abs. 1 nicht um eine Nebenstrafe im eigentlichen Sinne handeln. Es soll damit gesagt werden, daß sie zwar nicht zu den in den §§ 32ff. StGB. aufgezählten Nebenstrafen gehört, ihr aber die rechtliche Natur einer Nebenstrafe nicht abgesprochen werden kann. Die Ansicht der Motive ist die richtige, die Maßregel hat hier den Charakter einer Strafe für den Schuldigen. Der Täter wird nicht nur im Kreise seiner Bekannten und des konsumierenden Publikums als unreeller Geschäftsmann bloßgestellt, der schlechte oder verdorbene Nahrungsmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, der bewußt oder leichtsinnig die Gesundheit seiner Mitmenschen, ihr höchstes Gut, aufs Spiel setzt. Das Publikum soll öffentlich gewarnt werden, bei ihm seinen Bedarf zu decken, es soll von seinem schändlichen Treiben in Kenntnis gesetzt werden, damit es in Zukunft sein Geschäft meidet. Durch die Entziehung der Kundschaft und die Schmälerung seines Verdienstes kann ihm ein erheblicher materieller Schaden zugefügt, ja sogar sein Ruin herbeigeführt werden. Wegen dieser möglicherweise für den Schuldigen eintretenden „unverhältnismäßigen Härte“ soll der Richter nicht gezwungen sein, die öffentliche Bekanntmachung anzuordnen. Ist das Verschulden des Täters ein sehr erhebliches, hat er in hohem Maße gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, um

schnöder Gewinnsucht willen mit der Gesundheit seiner Mitmenschen gespielt, dann soll der Richter ein Mittel in der Hand haben, das durch die Hauptstrafe verhängte Leiden in wirksamer Weise zu verschärfen. Bei den im StGB. vorgesehenen Nebenstrafen ist es ebenfalls, von geringen Ausnahmen abgesehen, in das Ermessen des Richters gestellt, ob er auf sie neben der Hauptstrafe erkennen will oder nicht. Die öffentliche Bekanntmachung des § 16 Abs. 1 hat, weil sie zu dem Zweck angeordnet wird, das über den Schuldigen durch die Hauptstrafe verhängte Leiden zu erhöhen, den Charakter der Nebenstrafe[1]). Die Warnung des Publikums ist aus dem Grunde von dem Gesetzgeber nicht als das ausschlaggebende Moment angesehen worden, weil es im Interesse des Publikums gelegen hätte, mindestens in jedem Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung die öffentliche Bekanntmachung eintreten zu lassen. Ferner ist die neben der Urteilsveröffentlichung vorgeschriebene Einziehung der vorschriftswidrigen Gegenstände, die in einigen Fällen erfolgen muß, in viel höherem Grade geeignet, die gesundheitlichen Interessen des Publikums zu schützen.

Gegen die vertretene Auffassung läßt sich nicht die Bestimmung in § 16 Abs. 1 verwerten, daß die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Schuldigen in einem Strafbefehl getroffen werden kann[2]). Nach § 447 Abs. 2 StPO. darf allerdings keine andere Strafe im Strafbefehl als eine Geld-

---

[1]) Meyer-Allfeld 321. v. Liszt § 253 A. 4. Oetker Z. 17, 532 A. 101. Köhne Z. 8, 448. Stenglein 639. Lebbin-Baum 56. Bretzfeld 78. E. 10, 207 ff. A. M. Binding, Gr. 266. Fuchs G. A. 29, 431 ff. Biberfeld 242 ff., die ihr die rechtliche Natur einer polizeilichen Präventivmaßregel zuschreiben.

[2]) Biberfeld a. a. O.

strafe von höchstens 150 Mk. oder Freiheitsstrafe von sechs Wochen verhängt werden, daneben kann eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Da die Einziehung, die im Falle des § 42 StGB. polizeiliche Präventivmaßregel ist, besonders erwähnt ist, müßte Biberfeld die Vorschrift des § 16 Abs. 1 als ungültig ansehen, soweit dort vom Strafbefehl die Rede ist. Es handelt sich hier jedoch um Spezialgesetze, die dem allgemeinen Gesetze vorgehen; trotz der Vorschrift des § 447 Abs. 2 ist die Bekanntmachung in diesen Gesetzen Nebenstrafe.

Die Vorschrift in § 20 des Margarinegesetzes, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß, nötigt uns nicht, der Veröffentlichung hier die rechtliche Natur der Nebenstrafe abzusprechen. In § 14 handelt es sich um die schwersten Zuwiderhandlungen gegen das Margarinegesetz, wie die angedrohte Strafe erkennen läßt. Nur dieser Gesichtspunkt ist für den Erlaß der abweichenden Bestimmung maßgebend gewesen. Daß nicht die Warnung des Publikums bezweckt wird und man es nicht mit einer polizeilichen Präventivmaßregel zu tun hat, ergibt sich aus den in § 14 unter Strafe gestellten Handlungen. Schon die Herstellung der nach § 3 unzulässigen Mischungen oder von Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz ist mit Strafe bedroht. Wie die §§ 3, 6 ergeben, kann von einem Verstoß gegen die Interessen des Publikums keine Rede sein. Die polizeiliche Präventivmaßregel zeigt sich darin, daß die Einziehung der hergestellten Gegenstände ausgesprochen werden kann. Hätte das Gesetz allein bei der Vorschrift des § 14 den Schutz des Publikums im Auge gehabt, so hätte es die Einziehung obligatorisch machen müssen. So bil-

det gerade hier die Publikation, weil sie selbst bei den geringsten Zuwiderhandlungen gegen § 14 angeordnet werden muß und geeignet ist, die gewerbliche Tätigkeit des Schuldigen zu untergraben, ja sogar zu zerstören, ein sehr scharfes Übel für den Verurteilten. Es wird bezweckt, ihn und andere Geschäftsleute vor jeder Begehung dieses Deliktes abzuschrecken.

Eine Besonderheit, die oben gestreift ist, besteht in diesen Gesetzen darin, daß außer im Urteil die Bekanntmachung der Verurteilung in einem Strafbefehl angeordnet werden kann. Er findet Anwendung bei den Delikten, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören; als Hauptstrafe darf nur Geldstrafe bis 150 M. oder Freiheitsstrafe bis sechs Wochen festgesetzt werden.

Die Anordnung der Bekanntmachung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Richters. Er hat zu prüfen, ob die Zuwiderhandlung des Täters eine schwerere Ahndung im öffentlichen Interesse erheischt, als sie durch die Hauptstrafe gegeben werden kann; auf der anderen Seite hat er in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Bekanntmachung im Verhältnis zur Tat des Schuldigen keine unverhältnismäßige Härte enthalten soll.

Nach § 16 Abs. 2 Nahrungsmittelgesetzes hat das Gericht auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen. Da die Veröffentlichung des Urteils allein im Interesse des Freigesprochenen erfolgt, um seinen durch die Anklage als den eines reellen Geschäftsmanns gefährdeten Ruf wieder herzustellen, kann sie nur den Charakter einer Privatgenugtuung[1]) haben.

---

[1]) Binding, Gr. 267. Frank, .1. Abschn. III. 1.

Stellt der Freigesprochene einen entsprechenden Antrag, so ist die Anordnung obligatorisch; sie kann nicht bei Einstellung des Verfahrens oder außer Verfolgung Setzung des Angeschuldigten eintreten. Die Bekanntmachung darf erst nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils vorgenommen werden; die Anordnung kann im Urteil selbst geschehen. Denn der Antrag kann vor der Rechtskraft in der Hauptverhandlung gestellt werden[1]), eine Frist ist nicht vorgeschrieben; er wird eben gestellt für den Fall der Freisprechung.

IV.

§ 12.

Die mit der Auffassung von der rechtlichen Natur der Urteilsbekanntmachung verbundenen Folgen.

1. Idealkonkurrenz.

Die Streitfrage, ob die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils in dem einzelnen Falle die rechtliche Natur der Privatgenugtuung oder der Nebenstrafe oder einer polizeilichen Präventivmaßregel hat, ist nicht eine theoretische, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung. Das Reichsgericht hat sich mehrfach[2]) mit der Frage beim Vorliegen von Idealkonkurrenz beschäftigt, wenn nämlich eine strafbare Handlung gleichzeitig den Tatbestand zweier Strafgesetze erfüllt, von denen eines die öffentliche Bekanntmachung zuläßt, das andere nicht. Solche Fälle sind z. B. gegeben, wenn eine Verletzung des § 4 UWG. zugleich sich als Betrug charakterisiert, beim Zusammentreffen des § 10

[1]) A. M. Stenglein 639. Bretzfeld 79.
[2]) Vergl. E. 6, 181 ff; 10, 207 ff.

Ziff. 1 Nahrungsmittelgesetzes mit Betrug, von wissentlich falscher Anschuldigung mit Meineid, von Beleidigung mit Körperverletzung oder Notzucht. Immer soll hier nach dem Grundsatz des § 73 StGB. die Bestrafung auf Grund eines Gesetzes eintreten, das die öffentliche Bekanntmachung des Urteils weder in der Zuerkennung der Befugnis an den Verletzten noch in der Anordnung von Amts wegen zuläßt. Es fragt sich, ob mit der Anwendung des sie zulassenden Gesetzes die Veröffentlichung ebenfalls entfällt. In den Fällen, wo sie die rechtliche Natur der Nebenstrafe hat, darf auf sie im Urteil nicht erkannt werden[1]). Es kommt nur dasjenige Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zur Anwendung; aus ihm allein sind die Strafen zu entnehmen. Nebenstrafen, die im gleichzeitig verletzten, milderen Strafgesetz angedroht sind, dürfen nicht ausgesprochen werden. Der Grundsatz der strengsten Exklusivität des einen Gesetzes kann in Beziehung auf die Strafandrohung nicht durchbrochen werden und ist geeignet, „zu den bedenklichsten Konsequenzen zu führen." Man denke vor allem an die Nahrungsmittelvergehen, bei denen die öffentliche Bekanntmachung des Urteils in höherem Maße im öffentlichen Interesse liegen kann als die Verhängung der Hauptstrafe.

Anders ist zu entscheiden, wenn die öffentliche Bekanntmachung des Urteils die rechtliche Natur einer Privatgenugtuung hat. Nach dem Wortlaut des § 73 müßte man annehmen, daß auch hier die Möglichkeit entfällt, auf die Publikationsbefugnis, die nach unserer Anschauung allein in Betracht kommt, zu erkennen; nur das schwerste Strafgesetz soll Anwendung finden. Da aber der Gesetzgeber durch die

---

[1]) R. G. a. a. O. Stenglein 1059. Fuld 553.

Schaffung des § 73 bezweckt, die Streitfrage zur Entscheidung zu bringen, ob im Falle der Idealkonkurrenz Absorption oder Kumulation der Strafen eintreten soll, ist die Meinung[1]) begründet, daß der § 73 sich ausschließlich auf die Strafe bezieht und Rechtsfolgen, die im milderen Strafgesetz vorgesehen sind und keinen Strafcharakter haben, im Urteil ausgesprochen werden dürfen. Deshalb ist es beim Zusammentreffen von öffentlicher Beleidigung mit Körperverletzung zulässig, dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuzuerkennen[2]). Der Wortlaut des § 200, daß wegen der Beleidigung auf Strafe erkannt werden müsse, steht dem nicht entgegen. Die Strafe wird entnommen allein aus § 223, auf sie wird erkannt wegen Vergehens gegen § 223 und § 185. Das zeigt sich darin, daß der Richter verpflichtet ist, den Angeklagten wegen aller ideell konkurrierenden Delikte schuldig zu sprechen, wenn er auch nicht zu einer Erhöhung der Strafe verpflichtet ist. Ist jemand des Vergehens gegen zwei Strafgesetze schuldig, tritt auch die Strafe wegen der Übertretung beider ein. Weiter besteht die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen zwei Delikten, bei denen die öffentliche Bekanntmachung des Urteils zugelassen ist, z. B. wissentlich falscher Anschuldigung und verleumderischer Beleidigung, Vergehen gegen § 14 und 15 WZG. Obgleich die Verpflichtung besteht, wegen beider Vergehen die Publikationsbefugnis anzuordnen, darf der Richter sie in dem einen Urteil dem Ver-

---

[1]) E. 12, 223. Frank § 73. VI. 2.

[2]) Binding, L. 1, 163. Gr. 266. Graf zu Dohna V. D. T. A. T. 1, 263. Olshausen § 200 A. 2. Frank § 200 I. 1. A. M. E. 4, 218. Lucas 299, Merkel H. H. 4, 230. v. Schwarze G. S. 34, 599. Bischoff G. A. 29, 141 (wegen ihrer abweichenden Auffassung über die rechtliche Natur.)

letzten nur einmal zuerkennen. Denn da das Urteil beide Vergehen gemeinsam erledigt, wegen beider Vergehen eine einheitliche Verurteilung erfolgt, so bringt die öffentliche Bekanntmachung in beiden Richtungen dem Verletzten die erforderliche Genugtuung.

Anders wiederum ist die Sachlage in dem Fall, daß jemand sich einer Verletzung des § 15 WZG. in Idealkonkurrenz mit § 4 UWG. schuldig gemacht hat. Die Zuerkennung der Publikationsbefugnis ist nach § 15 WZG. bindend vorgeschrieben und hat Genugtuungscharakter, nach §§ 4, 23 UWG. ist die Anordnung der Veröffentlichung in das richterliche Ermessen gestellt und geschieht zur Strafe des Schuldigen. Trotzdem darf im Urteil nur auf die Publikationsbefugnis erkannt werden. Denn die eine Bekanntmachung bringt sowohl eine Genugtuung für den Verletzten wie eine Verschärfung der Strafe des Schuldigen mit sich. Ist auf die Publikationsbefugnis erkannt, so liegt die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung derselben Verurteilung nicht mehr im öffentlichen Interesse, auf das für das richterliche Ermessen abzustellen ist.

Für den Fall der Realkonkurrenz d. h. wenn durch mehrere selbständige Handlungen zwei Strafgesetze verletzt werden, von denen das eine die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils zuläßt, das andere nicht, ist die Auffassung der rechtlichen Natur der Bekanntmachung ohne Bedeutung. Denn da die Gesamtstrafe aus den Einzelstrafen, die wegen der Zuwiderhandlungen gegen die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden, gebildet wird, ist die Urteilsbekanntmachung als Nebenstrafe zulässig[1]), auch wenn

---

[1]) E. 23, 325; 27, 180. Rosenthal 315. Finger U. W. G. 444; W. Z. G. 439. Frank § 76 II.

sie nur auf Grund einer Zuwiderhandlung verhängt werden kann. Das ergibt sich indirekt aus § 76 StGB. Für die Nebenstrafen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht war eine besondere Bestimmung, wie sie § 76 trifft, erforderlich, weil sie teils durch die Höhe der Strafe, teils durch die Strafart beeinflußt werden. Wie bei einer Gesamtstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, trotzdem sie bei mehreren Einzelstrafen statthaft ist, nur einmal ausgesprochen werden darf, so kann nur einmal die öffentliche Bekanntmachung des Urteils angeordnet werden.

2. Begnadigung.

Die Begnadigung ist die Beseitigung der Straffolgen durch die Verfügung der Staatsgewalt. Sie allein kann die Begnadigung von einer Strafe gewähren, weil ihr der Anspruch auf die Strafvollstreckung zusteht. Mit der Begnadigung wegen einer Hauptstrafe entfällt die Vollziehung der Nebenstrafe. Die anderen mit der Straftat zusammenhängenden Rechtsfolgen, vor allem die Genugtuungsmaßregeln, bleiben bei dem Akt der Begnadigung unberührt. Denn auf ihre Vollstreckung besteht ein Anspruch des Verletzten und im modernen Recht ist der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß einer Privatperson das Recht auf Vollstreckung der ihr durch Urteil zuerkannten Befugnis nicht durch eine Verfügung der Staatsgewalt genommen werden kann. In den Fällen, wo die Bekanntmachung den Charakter einer Strafe hat, muß sie bei der Begnadigung ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in Wegfall kommen soll.

3. § 21 des Preßgesetzes.

Für die Ansicht, daß im Falle des § 21 Preßgesetzes, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Beleidigung enthält, nicht gegen die dort aufgezählten Personen dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuerkannt werden darf, ist die Auffassung der rechtlichen Natur unerheblich[1]). Die Anwendung des § 200 Abs. 1 StGB. ist deswegen ausgeschlossen, weil gegen die Schuldigen nicht wegen Beleidigung auf Strafe erkannt wird. Die aufgezählten Personen werden nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlung, sondern wegen Fahrlässigkeit bestraft[2]).

4. Die Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung.

Nach § 232 StPO. kann der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung nach dem Ermessen des Gerichtes zu erwarten steht. Also in den Fällen, wo die Urteilsbekanntmachung die rechtliche Natur der Privatgenugtuung hat, kann der Angeklagte stets von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Veröffentlichungsbefugnis zuzuerkennen ist oder nicht. Wo auf die öffentliche Bekanntmachung mit Strafcharakter nach der im Eröffnungsbeschluß gegebenen Qualifikation der Straftat erkannt werden muß (nach unserer Auffassung allein bei § 20 des Margarine-

[1]) A. M. Olshausen § 200. A. 4.
[2]) E. 13, 319; 29, 143.

gesetzes), darf die Vergünstigung dem Angeklagten nicht[1]) gewährt werden. Wo auf sie erkannt werden kann, ist die Vergünstigung zulässig, weil nach dem Ermessen des Gerichts eine Verurteilung insoweit nicht zu erwarten steht. Will das Gericht nunmehr in der Hauptverhandlung die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen, so ist es dazu nicht berechtigt, vielmehr muß ein neuer Termin anberaumt und das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu diesem angeordnet werden.

5. Einfluß des Todes des Verletzten.

Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zur Verschärfung der Strafe des Schuldigen, ist der Tod des Verletzten einflußlos. Anders ist es in den Fällen, wo die Maßregel den Charakter der Privatgenugtuung hat. Wie das Antragsrecht auf die Strafverfolgung ist das Recht auf die Zuerkennung und Ausführung der Publikationsbefugnis ein höchst persönliches. Es dient den speziellen eigenen Interessen des Verletzten, mag es sich um Wiederherstellung seiner Ehre, seines geschäftlichen Ansehens oder um den Schutz des für ihn bestehenden Patentes usw. handeln. Es ist an seine Person geknüpft und geht nicht auf seine Erben oder Geschäftsnachfolger über[2]). Stirbt der Verletzte vor der Fällung des Urteils, so darf die Publikationsbefugnis nicht seinen Erben oder Geschäftsnachfolgern zugesprochen werden[3]). Ebensowenig wie die Buße, die einen zivilrechtlichen Anspruch im Grunde

---

[1]) Vergl. E. 29, 47; 35, 17. Löwe-Hellweg § 232 A. 2.

[2]) Kahn-Weiß 343. Pinner-Eyk 179. Rosenthal 317.

[3]) Olshausen § 165 A. 2; § 200 A. 9. Graf zu Dohna V. D. T., A. T. 1, 263. Binding, L. 1, 163 E. 16, 74. A. M. Müller 213 für die Geschäftsnachfolger und U. W. G.

darstellt und in Geld festgesetzt wird, von den Erben des Verletzten beansprucht werden darf, kann die Befugnis seinen Rechtsnachfolgern zuerkannt werden. Es kann sich allein darum handeln, ob dem Verletzten, obgleich er nicht mehr am Leben ist, die Befugnis zuzusprechen ist. Trotz des eingetretenen Todes ist seine Person als verletzt anzusehen und muß die Zuerkennung der Publikationsbefugnis, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist, erfolgen[1]). Das Gegenteil ist aus keiner gesetzlichen Bestimmung herzuleiten. Es ist dem Reichsgericht zuzustimmen, daß es sich abgesehen von § 200 Abs. 2 um eine bloße Formalität handelt. Denn die Erben können, wenn der Verletzte nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils stirbt, ohne von seiner Befugnis Gebrauch gemacht zu haben, weder auf Grund eines eigenen noch eines auf sie übergegangenen Rechtes die Bekanntmachung bewirken[2]).

Das Recht auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis entsteht nicht mit der Rechtskraft des Urteils, sondern ebenso wie der Anspruch des Staates auf Strafe mit der Begehung der strafbaren Handlung; nur die Ausführung ist durch die Rechtskraft bedingt. Den Antrag, daß die Herbeiführung der Bekanntmachung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 200 Abs. 2 durch die Staatsbehörde erfolgen solle, kann der Verletzte vor der Rechtskraft des Urteils für den Fall ihres Eintritts stellen. Er wird, wenn der Verletzte nachher stirbt, nicht bedeutungslos. Die Strafvollstreckungsbehörde bleibt verpflichtet, die öffentliche Bekanntmachung auf Grund des vor dem Tode gestellten An-

---

[1]) Reiffel G. S. 42. 72. A. M. E. 16, 73 ff.
[2]) Heß 64.

trages zu bewirken[1]). Aus dem Gesetz ist das Gegenteil nicht zu entnehmen. Man kann auch der vertretenen Ansicht nicht entgegenhalten, daß die Veröffentlichung nicht mehr im Interesse des Verletzten liegt. Der Tote hat zwar keine Ehre mehr, aber der Lebende hat ein Interesse daran, daß sein guter Ruf, den er besaß und beanspruchen konnte, nach seinem Tode erhalten bleibt. Die im vorhergehenden Absatz gemachten Ausführungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Veröffentlichung der Freisprechung von Amts wegen erfolgt und der Freigesprochene nach Stellung des Antrages stirbt.

6. Tod und Geisteskrankheit des Verurteilten.

a) Publikation als Genugtuung.

Stirbt der Schuldige vor Erlaß des Urteils oder verfällt er vorher in Geisteskrankheit, so kann die Publikationsbefugnis nicht zugesprochen werden, weil sie zur Voraussetzung die Verurteilung des Schuldigen zur Strafe hat.

Der nach der Rechtskraft des Urteils erfolgte Tod oder die nach ihr eingetretene Geisteskrankheit des Verurteilten äußern auf die Ausübung der Publikationsbefugnis keinen Einfluß. Der Zweck der Veröffentlichung, die Wiederherstellung der Ehre, des geschäftlichen Ansehens oder der Schutz der gewerblichen Eigentumsrechte, wird durch den Tod oder die Geisteskrankheit des Verurteilten nicht eingeschränkt. Die Erben müssen die Kosten der Bekanntmachung tragen[2]); sie gehören zu den Nachlaßschulden. Die Autoren, die die Publikationsbefugnis als Nebenstrafe auf-

[1]) E. 16, 73 ff. Lucas 297. A. 3. Frank § 200 I. 2. Olshausen § 200. A. 13.

[2]) Allfeld 658. Olshausen § 165 A. 1. Finger. W. Z. G. 440.

fassen, müssen zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommen[1]). Die Anwendung des § 30 StGB., den sie heranziehen, ist ausgeschlossen, weil es sich um keine Geldstrafe handelt.

b) Publikation als Nebenstrafe.

Stirbt der Verurteilte nach der Rechtskraft des Urteils, kann die zur Strafe erfolgte Bekanntmachung nicht herbeigeführt werden. Nur Geldstrafen dürfen nach seinem Tode vollstreckt werden. Die Geisteskrankheit hat keine Bedeutung. Denn nach § 485 Abs. 2 und § 487 Abs. 1 StPO. darf das Todesurteil an geisteskranken Personen nicht vollstreckt werden und ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben; von dem Einfluß der Geisteskrankheit auf die Urteilsveröffentlichung ist in der StPO. nicht die Rede.

7. Vollstreckungsverjährung.

Mit der Hauptstrafe verjährt die Nebenstrafe.

So weit dem Verletzten eine Publikationsbefugnis zuerkannt wird, muß ihm zugleich eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren er die öffentliche Bekanntmachung herbeizuführen hat. Sie hat den Charakter einer Ausschlußfrist. Die Vorschriften über die Strafvollstreckungsverjährung finden keine Anwendung.

In den Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung zulässig ist, ist weder eine Frist für die Stellung des Antrages vorgeschrieben noch kommt die Strafvollstreckungsverjährung in Betracht. Da das Recht zur Stellung des Antrages sich auf das freisprechende Urteil gründet, verjährt es erst in 30 Jahren, es ist die Vorschrift des § 218 BGB. analog anzuwenden.

---

[1]) A. M. Seligsohn. W. Z. G. 240

8. Von der Bedeutung der Auffassung hinsichtlich der Beitreibung der Kosten des Verfahrens wird im § 16 die Rede sein.

V. Die nähere Ausgestaltung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils.

§ 13.

Die Bestimmung der Art und Frist der öffentlichen Bekanntmachung.

In den bisherigen Erörterungen ist mehrfach von der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils die Rede gewesen. Das Gesetz gebraucht nur in § 200 Abs. 2 den Ausdruck „den verfügenden Teil des Urteils", schreibt in den übrigen Bestimmungen vor, daß die „Verurteilung" oder „Freisprechung" bekannt zu machen sei. Im Sprachgebrauch des täglichen Lebens ist darunter die Tatsache, daß eine Verurteilung oder Freisprechung erfolgt ist, zu verstehen. Da diese Tatsache durch die Urteilsformel im Sinne von § 267 StPO. festgestellt wird, ist die Ansicht[1]) vertreten, daß sich die Anordnung (oder Zuerkennung der Befugnis) allein auf die Urteilsformel (den verfügenden Teil des Urteils) erstrecken dürfe, nicht dagegen auf die Urteilsgründe, weil sie sich darauf beschränkten, die Erwägungen mitzuteilen, die den Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt hätten und für ihn hinsichtlich der Bestimmung der Art und Höhe der Strafe maßgebend gewesen seien. Die Auslegung würde für den Verurteilten sehr günstig sein.

Zur „Verurteilung" oder „Freisprechung" im Sinne der in Betracht kommenden Vorschriften dürfen die

---

[1]) Lobe 165. Birkenbihl 78.

Urteilsgründe gerechnet werden. Das ergibt sich aus der StPO. In § 266 werden die Urteilsformel und die Urteilsgründe als Teile des Urteilsinhalts angesehen. Die Verkündung des Urteils, die die „Verurteilung“ oder „Freisprechung“ darstellt, erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe nach § 267. Die Gründe bilden einen wesentlichen Inhalt des Urteils. Der Zweck, den die öffentliche Bekanntmachung erfüllen soll, ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn ein Teil der Gründe mit veröffentlicht wird. Das ist vor allem der Fall, wenn die Urteilsformel nur mit einem oder mehreren Worten oder der Bezeichnung des Strafgesetzes (z. B. Vergehen gegen § 12 Ziff. 1 Nahrungsmittelgesetzes, öffentliche Beleidigung) angibt, welcher strafbaren Handlung sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, bei den Fällen der Publikationsbefugnis außerdem, wer der Verletzte ist. Wenn die Veröffentlichung der Urteilsformel in vielen Fällen als ausreichend angesehen werden kann — selten weicht die Praxis der Gerichte von diesem Prinzip ab — so erscheint es unter Umständen, um eine völlige Aufklärung herbeizuführen, angebracht, einen Teil der Urteilsgründe mit bekannt zu machen. In solchen Fällen, allein die die Strafe festsetzende Urteilsformel zu veröffentlichen, würde eine Förmlichkeit ohne Bedeutung sein. Es ist unverständlich, weshalb der Richter, der die Art der Bekanntmachung zu bestimmen hat, auf die Urteilsformel sich beschränken müßte. Für die Richtigkeit der vertretenen Auffassung spricht die direkte Gegenüberstellung von „Verurteilung“ und „verfügenden Teil des Urteils“ in § 200 Abs. 1 und 2 StGB., in § 23 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 4 UWG. Wären die beiden Ausdrücke von derselben Bedeutung, so ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber in demselben § sie

nicht überall gebraucht hätte. Was für die speziellen Fälle gilt, muß ebenfalls für die anderen gelten. Da dem Richter mit Ausnahme von § 411 StPO. die Art der Bekanntmachung überlassen ist, so steht es in seinem Ermessen, ob er allein die Urteilsformel oder daneben einen Teil der Urteilsgründe oder sie vollständig veröffentlichen lassen will[1]). Nur auf die Veröffentlichung der Urteilsgründe zu erkennen ist nicht möglich. Denn sie sind ohne die Urteilsformel unselbständig. Lediglich die Veröffentlichung der Urteilsformel ist in den Fällen der § 200 Abs. 2 StGB. und § 411 StPO. vorgeschrieben. Die Aufhebung des früheren Urteils wird nur in der Urteilsformel, nicht in den Gründen ausgesprochen.

In allen Fällen mit Ausnahme von § 200 Abs. 2 StGB. und § 411 StPO. ist die Art der Bekanntmachung dem freien Ermessen des Richters überlassen; er muß über sie in der Urteilsformel Bestimmungen treffen. Würde das in den Urteilsgründen geschehen, so wäre eine Vollstreckung der Maßregel, soweit sie Strafcharakter hat, aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die Strafvollstreckung auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel erfolgt (§ 483 StPO.), soweit sie die rechtliche Natur der Privatgenugtuung hat, deshalb nicht möglich, weil nur der in der Urteilsformel enthaltene Ausspruch materiell rechtskräftig wird. Der Richter muß vorschreiben, wie die öffentliche Bekanntmachung ausgeführt werden soll, ob durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, durch

---

[1]) E. 20, 1; 30, 405. Binding, L. 1, 163. Graf zu Dohna V. D. T., A. T. 1, 263. v. Liszt 352. Lucas 297. Finger W. Z. G. 440 U. W. G. 445. Kahn-Weiß 341. Fuld 553. Stenglein 1059.

Aushang an der Gerichtstafel, durch Anschlag am Gemeindehaus oder Ausrufer innerhalb der Gemeinde, ob die Veröffentlichung nur einmal oder mehrere Male erfolgen soll. Werden in Zeitungen zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs Ankündigungen erlassen, so ist es zweckmäßig, daß die Bekanntmachung in denselben Zeitungen vorgenommen wird. Der Richter ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, den Verletzten zu fragen, welche Art er für die nützlichste hält, damit ihm eine hinreichende Genugtuung gewährt wird. Der Richter ist oft nicht in der Lage zu übersehen, welche Zeitschriften, besonders auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, erscheinen und am meisten von den Angehörigen der betreffenden Gewerbezweige gelesen werden. Die Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger oder im Amtsblatt wird ein wenig geeignetes Mittel sein. In manchen Fällen (Patentsachen usw.) werden auch die am Orte erscheinenden Zeitungen nicht genügen.

Gründe der Zweckmäßigkeit haben zu der Schaffung des Abs. 2 des § 200 StGB. geführt. Bei einer in Zeitungen oder Zeitschriften begangenen Beleidigung darf die Bekanntmachung von Amts wegen nur durch öffentliche Blätter erfolgen und soll, wenn möglich, durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, und in demselben Teil und derselben Schrift wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Die letzten Worte sind ein Zusatz der Novelle von 1876 und haben nach der Begründung die Bedeutung einer deklaratorischen Vorschrift. Ist die im Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit vorhanden, so muß die Bekanntmachung in der betreffenden Form vorgenommen werden und ist darauf zu erkennen; das Wort „ist“ verbietet die Auslegung, daß aus Grün-

den überwiegender Zweckdienlichkeit von der Regel abgewichen werden könnte[1]). Daß die vertretene Auffassung zu unannehmbaren Konsequenzen führt, ist nicht ersichtlich. Denn ist die Stelle in der Zeitung z. B. im Inseratenteil für die öffentliche Bekanntmachung des Urteils nicht besonders tauglich, so war sie nicht minder für die Verbreitung der Beleidigung ungeeignet. Sie ist nicht so vielen Lesern zu Gesicht gekommen, als wenn sie mit großen Lettern an die Spitze der Zeitung gesetzt wäre. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so ist es aus den Gründen, die für seine Schaffung maßgebend gewesen sind, angebracht und korrekt, nur dieselbe Art der Veröffentlichung bei der Zuerkennung der Publikationsbefugnis an den Verletzten zu bestimmen, wenn auch dem richterlichen Ermessen Schranken insoweit nicht gezogen sind.

Nach § 411 StPO. muß die Aufhebung des freisprechenden Urteils durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden; im Ermessen des Gerichts steht es, die Veröffentlichung durch andere Blätter anzuordnen. In diesem Zusammenhange ist die Art der Bekanntmachung bei der Gesamtstrafe zu besprechen, die verhängt wird auf Grund zweier Deliktstatbestände, von denen einer die öffentliche Bekanntmachung zuläßt, der andere nicht. Das Gesetz hat eine besondere Vorschrift für diesen Fall nicht getroffen. Die Bestimmung steht deshalb gemäß dem allgemeinen Wortlaut des Gesetzes im freien Ermessen des Richters. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß einerseits der Zweck der Maßregel möglichst erreicht werden soll,

---

[1]) Olshausen § 200 A. 11. Frank § 200 I. 2. A. M. E. 5. 381; 14, 153. Oppenhoff § 200 A. 14.

andererseits alle Härten für den Schuldigen soweit möglich vermieden werden müssen. Wird die Strafe für die Begehung des Deliktes, das die Bekanntmachung gestattet, gesondert verhängt, z. B. Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe, so ist die Veröffentlichung auf die Verurteilung wegen des ersten Deliktes zu beschränken. Schwierigkeiten bietet der Fall, daß auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkannt wird. Es muß als zulässig angesehen werden, die gesamte Urteilsformel veröffentlichen zu lassen[1]). Es kann sich die Fassung empfehlen, daß die erkannte Gesamtstrafe z. B. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, daneben wegen anderer strafbarer Handlungen ausgesprochen sei. Es ist nicht angängig zu erkennen, daß die ganzen Urteilsgründe zu veröffentlichen sind, weil sie jede einzelne strafbare Handlung getrennt behandeln.

Wird dem Verletzten die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung zuerkannt, so muß[2]) zugleich eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren er die Veröffentlichung herbeizuführen hat. Die Unterlassung der Fristbestimmung für die anderen Fälle erklärt sich daraus, daß dort die Bewirkung der Veröffentlichung der Strafvollstreckungsbehörde übertragen ist und sie die Vollstreckung der Strafurteile unverzüglich nach der Rechtskraft des Urteils zu betreiben hat. Der Gesetzgeber hat bei der obligatorischen Fristbestimmung den Gesichtspunkt im Auge gehabt, daß es nicht dem Verletzten gestattet sein dürfe, lange

---

[1]) E. 23, 325; 27, 180. Olshausen, § 200 A. 7. Lucas 299. Finger W. Z. G. 441. A. M. Finger U. W. G. 444—445. Pinner-Eyk 177.

[2]) St. G. B. §§ 165, 200. U. W. G. § 23 Abs. 2 Patentges. § 35. Gebrauchsmusterschutzgesetz. § 10. W. Z. G. § 19.

Zeit nach der Rechtskraft das Urteil bekannt werden zu lassen; das würde dem Zweck der Maßregel widersprechen. Die Frist ist eine Ausschlußfrist, abgesehen von dem Fall, daß sich dem Verletzten Hindernisse entgegenstellen, die er nicht mit eigenen Mitteln aus dem Wege räumen kann[1]). Die Frist muß angemessen sein, wird in der Regel auf 4—6 Wochen bemessen und als Anfangstermin wird meistens der Tag der Rechtskraft des Urteils festgesetzt. Die Frist vom Tage der Zustellung des Urteils an[2]) laufen zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil in manchen Fällen keine Zustellung des Urteils an den Verletzten erfolgt. Entscheidungen, die in Anwesenheit der beteiligten Personen ergehen, werden nicht zugestellt. Die §§ 165 Abs. 2, 200 Abs. 3 schreiben lediglich vor, daß eine Urteilsausfertigung zu erteilen, nicht daß sie zuzustellen ist.

§ 14.

Der Zeitpunkt der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung und die Rechtsmittel der Beteiligten.

In allen Fällen, wo die Zuerkennung der Publikationsbefugnis an den Verletzten zwingend vorgeschrieben ist, lauten die gesetzlichen Bestimmungen dahin, daß sie zugleich mit der Verhängung der Strafe geschehen muß. Die Verurteilung zur Strafe wird in dem verfügenden Teil des Urteils, der Urteilsformel, ausgesprochen. Dort ist ebenfalls der Platz für die Zuerkennung der Publikationsbefugnis, da sie

---

[1]) Vergl. § 15.

[2]) So Lucas 297.

einen Teil des gerichtlichen Erkenntnisses bildet[1]). Eine Beseitigung der Unterlassung durch Nachtragsurteil oder Nachtragsbeschluß ist nicht möglich. Das Institut der Ergänzung des Urteils, wie es die ZPO. in § 321 kennt, ist dem Strafprozeß fremd. Auch die Anordnung der Bekanntmachung des verurteilenden Erkenntnisses muß im Urteilstenor erfolgen. Es ist direkt vorgeschrieben in den Gesetzen über das Gesundheitswesen, wo bestimmt ist, daß in dem Urteil oder Strafbefehl angeordnet werden kann . . . die Anordnung gehört zum Erkenntnis, weil sie sonst nicht zu vollstrecken ist. Das Gleiche muß gelten für UWG. § 23 Abs. 1.

Wird auf Freisprechung erkannt und stellt der Angeklagte den Antrag auf Veröffentlichung des freisprechenden Erkenntnisses vor Terminschluß, so gehört die Anordnung in die Urteilsformel. Stellt er den Antrag nach dem Terminschluß, so muß sie durch Beschluß erfolgen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 200 Abs. 2 StGB. kann der Verletzte den zulässigen Antrag nach dem Hauptverhandlungstermin stellen. Der Antrag ist nicht zu richten an das Gericht und ein Beschluß desselben darf nicht mehr erfolgen, sondern die Vollstreckungsbehörde muß auf Anordnung des Verletzten in Tätigkeit treten, wenn ihm die Publikationsbefugnis zugesprochen ist.

Die Bestimmung der Art und Frist gehört, wo sie vorgeschrieben ist, in die Urteilsformel, eine solche in den Urteilsgründen genügt nicht. Nachtragsurteil oder ergänzender Beschluß sind ausgeschlossen.

---

[1]) Olshausen § 200 A. 3. Finger U. W. G. 446. Rosenthal 315.

Gegen ein Strafurteil sind als Rechtsmittel Berufung und Revision zulässig s. §§ 354, 374 StPO. Nach § 376 StPO. kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe. Ein Revisionsgrund ist gegeben, wenn im Urteil nicht auf die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung erkannt ist, weil die Gesetzesvorschrift in jedem Falle zwingend ist, wenn im Urteil die Art oder Frist nicht bestimmt ist und wenn bei einem Vergehen gegen § 14 Margarinegesetz die Anordnung der Veröffentlichung unterlassen ist. Auf die Revision muß das erste Urteil aufgehoben werden, wenn bei einem Verfahren gemäß § 411 StPO. und bei Freisprechung von Anklagen wegen Vergehens gegen die Gesetze zum Schutze des Gesundheitswesens das Verlangen bzw. der Antrag vor dem Erlaß des Urteils gestellt sind und die Anordnung der Bekanntmachung der Aufhebung bzw. Freisprechung im Urteil nicht erfolgt ist. In den anderen Fällen kann nur die Berufung Erfolg haben. Wird Berufung eingelegt, so ist immer die Vorschrift des § 372 StPO. zu beachten, daß das erste Urteil nicht zum Nachteile des Angeklagten abgeändert werden darf, wenn es nur von ihm oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft angefochten ist. Anders liegt die Sache, wenn Revision eingelegt wird und das Revisionsgericht auf anderweitige Verhandlung und Entscheidung zurückverweist. Denn nach § 398 Abs. 2 StPO. darf das neue Urteil beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 372 nicht eine härtere Strafe als die in dem ersten erkannten verhängen; es ist dem Gericht nicht verwehrt, die Publikationsbefugnis, weil sie Genugtuungscharakter hat, dem Verletzten zuzusprechen[1]).

[1]) Vergl. E. R. G. in D. J. Z. 1912. S. 1188.

Gegen einen Gerichtsbeschluß gibt es nur das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 346 StPO. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind im allgemeinen zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt. Der Verletzte kann in allen Fällen mit Ausnahme von § 164 StPO., wo ihm die Publikationsbefugnis zugesprochen werden muß, die Privatklage erheben. Nach § 430 StPO. stehen dem Privatkläger alle Rechte, also auch die Rechtsmittel zu, die im Verfahren auf die öffentlich erhobene Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Wer Privatklage erheben kann, ist berechtigt, sich einer öffentlich erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anzuschließen. Der Nebenkläger kann sich nach § 441 StPO. unabhängig von der Staatsanwaltschaft der Rechtsmittel bedienen und nach § 435 StPO. kann der Anschluß als Nebenkläger nach ergangenem Urteil behufs Einlegung von Rechtsmitteln erfolgen.

§ 15.

Die Herbeiführung der öffentlichen Bekanntmachung.

Wird im Urteil oder Beschluß angeordnet, daß die Verurteilung, die Freisprechung oder die Aufhebung des Urteils in bestimmter Art und Weise öffentlich bekannt zu machen ist, so liegt es der Strafvollstreckungsbehörde ob, die Herbeiführung der Bekanntmachung zu betreiben. Sie ist allein dazu berechtigt und verpflichtet. Soweit die öffentliche Bekanntmachung den Charakter der Nebenstrafe hat, kommt die Bestimmung des § 483 StPO. in Betracht, daß die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. Gleichgültig ist, ob die Veröffentlichung im Verfahren der

Privatklage oder der öffentlichen Klage angeordnet ist[1]). Der Privatkläger hat kein Recht, eine Strafe zu vollstrecken. Für die Freisprechung müssen die gleichen Grundsätze gelten; das erhellt aus den Worten „ist bekannt zu machen", die im Gegensatz stehen zu der Ausdrucksweise, die das Gesetz anwendet, wenn die Veröffentlichung dem freien Willen der Priavtperson überlassen wird. Im Falle des § 200 Abs. 2 hat die Strafvollstreckungsbehörde, wenn dem Verletzten die Publikationsbefugnis zugesprochen ist und er den vorgeschriebenen Antrag stellt, kraft gesetzlicher Vorschrift die Bekanntmachung zu vollziehen[2]). In allen Fällen steht es der Staatsanwaltschaft, wenn sie die Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, die Anzeigen aufnimmt, herbeizuführen hat, zu, sich auf den § 10 des Preßgesetzes zu stützen, weil es sich um amtliche Bekanntmachungen handelt.

Wird dem Verletzten die Publikationsbefugnis zugesprochen, so geht aus den Worten des Gesetzes hervor, daß die Staatsanwaltschaft weder von Amtswegen noch auf einen Antrag des Verletzten die Veröffentlichung herbeizuführen hat. Dem Ermessen des Verletzten ist es überlassen, ob er von seiner Befugnis Gebrauch machen will oder nicht. Eine Pflicht zur Bekanntmachung hat er nicht. Führt er sie aus, so muß er es in der vorgeschriebenen Art und Frist tun. Er muß die Rechtskraft des Urteils abwarten. In den Fällen, wo eine dem § 200 Abs. 3, § 165 Abs. 2 entsprechende Vorschrift fehlt, ist ihm eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen, weil er sonst keine Handhabe hat, seine Befugnis auszuüben. Zur Erstattung der

---

[1]) Kahn-Weiß 341. Müller 212 A. M. Birkenbihl 79.
[2]) R. 1, 598 ff. E. 14, 153.

Schreibgebühren ist er mangels einer gesetzlichen Vorschrift nach § 79 Ziff. 1 des Gerichtskostengesetzes verpflichtet. Sie bilden einen Teil der Kosten der Bekanntmachung und müssen vom Schuldigen erstattet werden.

Stellen sich der Ausübung der Befugnis Hindernisse entgegen, z. B. der Gerichtsschreiber verweigert den Aushang an der Gerichtstafel, so ist die Strafvollstreckungsbehörde nicht nur als berechtigt, sondern auch als verpflichtet anzusehen, zu der Herbeiführung der Veröffentlichung mitzuwirken. Sie hat darüber zu wachen, daß den Gesetzen und Machtsprüchen des Staates, soweit sie im Strafverfahren erfolgen, Geltung verschafft wird. Diese Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörde gewinnt eine besondere Bedeutung für den Fall, wenn dem Verletzten die Befugnis zuerkannt war, das Urteil in einer periodischen Druckschrift, die Anzeigen aufnimmt, bekannt zu machen und der Redakteur die Aufnahme verweigert. Ein Recht, den Redakteur dazu zu zwingen, hat der Verletzte nicht, selbst nicht die öffentliche Behörde, wenn sie beleidigt war; denn die Bekanntmachung muß eine solche sein, die ihrem Inhalte nach zum Wirkungskreise der betreffenden Behörde gehört. Wendet sich aber auf Ersuchen des Verletzten die Strafvollstreckungsbehörde an den Redakteur und fordert ihn auf, das Urteil durch Aufnahme in sein Organ zu veröffentlichen, so handelt es sich um eine amtliche Bekanntmachung[1]) im Sinne des § 10 des Preß-

[1]) v. Liszt. S. 90. Kayser H. H. 4, 585. v. Schwarze § 10 A. 1. Thilo § 16. A. 4. Berner 221. Olshausen § 200 A. 9. Finger. U. W. G. 446. Isay 447. Kent 490, Lucas 299. Oberappellationsgericht Dresden in G. A. 27, 130. Obertribunal Berlin in G. A. 26, 591.

gesetzes, und der Redakteur ist zur Aufnahme verpflichtet. Zur Vorauszahlung der Einrückungsgebühren ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, da die Zahlungsfähigkeit des Staates feststeht. § 10 des Preßgesetzes bestimmt, daß die Aufnahme in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes zu geschehen hat. Die Strafvollstreckungsbehörde kann verlangen, daß die Einrückung in der im Urteil festgesetzten Weise zu geschehen hat. Der Redakteur, der den Abdruck an einer anderen Stelle vornehmen läßt, genügt seiner Pflicht aus § 10 nicht.

Einen direkten oder indirekten Zwang zur Aufnahme kann die Staatsanwaltschaft nicht ausüben. Handelt der Redakteur seiner Verpflichtung aus § 10 zuwider, wird er nach § 19 Ziff. 3 des Preßgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Das Strafurteil hat zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung desselben ist der „Verletzte" nicht berechtigt, sondern die Staatsanwaltschaft; denn die Aufnahme der von ihr mitgeteilten amtlichen Bekanntmachung ist abgelehnt worden. Wird das Verlangen wiederholt und verweigert der Redakteur die Aufnahme von neuem, so wird eine neue Straftat begründet.

Innerhalb der im Urteil festgesetzten Frist ist die Bekanntmachung herbeizuführen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Verletzte sich innerhalb derselben an die Strafvollstreckungsbehörde gewandt hat und ihre Hilfe in Anspruch nehmen mußte[1]).

---

[1]) Rosenthal 318. Müller 213.

§ 16.

Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Kosten der Bekanntmachung des verurteilenden Straferkenntnisses trägt der „Verurteilte“ oder der „Schuldige“. Ein sachlicher Unterschied besteht zwischen den beiden Ausdrücken nicht, da die Zulässigkeit der Bekanntmachung zugleich mit der Verurteilung auszusprechen ist und der Verurteilte im Urteilstenor als schuldig bezeichnet werden darf. Die Verurteilung zur Tragung der Kosten gehört, weil sie einen Teil des Erkenntnisses bildet, in die Urteilsformel. Ist das nicht geschehen, so können die Kosten nicht vom Verurteilten eingezogen werden[1]). § 496 StPO. bestimmt ausdrücklich, daß das Urteil selbst die Bestimmung treffen muß, von wem die Kosten zu tragen sind, die durch das Verfahren entstehen. Mehrere Verurteilte haften, wenn die Veröffentlichung des Urteils wegen des von ihnen allen gemeinsam begangenen Deliktes angeordnet wird, als Gesamtschuldner[2]). Es ist dem Reichsgericht beizustimmen, daß sich diese Ansicht nicht auf § 498 Abs. 2 StPO. stützen kann, wonach Mitangeklagte, die in bezug auf dieselbe Tat zur Strafe verurteilt sind, zwar für die Auslagen, nicht aber für die durch die Strafvollstreckung entstandenen Kosten als Gesamtschuldner haften. Soweit die Bekanntmachung die rechtliche Natur der Strafe hat, gehört ihre Herbeiführung zur Strafvollstreckung. Die Ausdrucksweise des § 498 Abs. 2 läßt erkennen, weil es die Strafvollstreckung und Untersuchungshaft gleich-

---

[1]) A. A. Lucas 298.

[2]) E. 37, 268. Olshausen § 200 A. 10. Finger UWG. 445. Rosenthal 315.

stellt, daß unter Strafvollstreckung nur die Vollstreckung von Strafen in geschlossenen Räumen verstanden werden kann. Das Gesetz bestimmt, daß die Bekanntmachung auf Kosten „des Schuldigen“ oder „des Verurteilten“ erfolgen soll. „Schuldig“ oder „verurteilt“ ist jeder, über den wegen des die Veröffentlichung zulassenden Deliktes Strafe verhängt ist. Eine Teilung der Kosten ist aus keiner gesetzlichen Vorschrift zu entnehmen, auch deswegen nicht möglich, weil das Urteil nicht geteilt veröffentlicht wird und sich nicht in zwei völlig getrennte Teile auseinanderziehen läßt. Es handelt sich ferner um eine unerlaubte Handlung und schon zur Zeit der Entstehung des StGB. bestand der Grundsatz, daß bei gemeinschaftlich begangenem Delikt die Teilnehmer als Gesamtschuldner haften. Ist Privatklage erhoben, so haften die Angeklagten nach § 503 Abs. 4 StPO. als Gesamtschuldner.

Wird die Freisprechung angeordnet, so trägt beim Verfahren auf die öffentlich erhobene Klage und im Wiederaufnahmeverfahren die Staatskasse die Kosten, jedoch nur, wenn die Kosten der Bekanntmachung nicht dem Anzeigenden und im Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs auch dem Privatkläger auferlegt sind. Wird bei einer Privatklage der Beschuldigte freigesprochen, so trägt nach § 503 Abs. 2 StPO. der Privatkläger die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen. Die Staatskasse trägt hier nie Kosten. Ordnet das Gericht die Bekanntmachung der Freisprechung an, so gibt es damit zu erkennen, daß die Urteilsveröffentlichung zur Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens des Freigesprochenen erforderlich ist. Die Auslagen, die er der Staatsbehörde zur Bewirkung der Maßregel vorschießen muß, sind notwendige und ihm vom Privat-

kläger zu erstatten. Ist öffentliche Klage erhoben, so kann das Gericht auf Grund des § 501 StPO. dem Anzeigenden nur dann die Kosten der Bekanntmachung, die zu den der Staatskasse erwachsenen gehören, für den Fall der Freisprechung auferlegen, wenn er seine Anzeige wider besseres Wissen erstattet hat oder wenn sie auf grober Fahrlässigkeit beruhte und nachdem er gehört worden ist. Da die in Betracht kommenden Gesetze sich nicht mit einem Hinweis auf die StPO. begnügen, vielmehr allgemein von einer Auferlegung der Kosten an den Anzeigenden reden, auch die betreffende Bestimmung sonst als überflüssig anzusehen wäre, ist der Richter hier nicht an die Schranken des § 501 gebunden. Nach dem freien Ermessen des Gerichts können dem Anzeigenden die Kosten der Bekanntmachung auferlegt werden, wenn er bei Erstattung seiner Anzeige leicht fahrlässig gehandelt hat und ohne daß er gehört ist[1]).

Hat die Vollstreckungsbehörde die Bekanntmachung des Urteils von Amtswegen herbeizuführen, so hat sie die dadurch verursachten Kosten von dem zur Erstattung Verurteilten beizutreiben. Ist dieser zahlungsunfähig, so fallen sie der Staatskasse zur Last. Dasselbe gilt im Falle des § 200 Abs. 2, weil die Strafvollstrekkungsbehörde nicht an Stelle des Verletzten, sondern von Amtswegen handelt[2]).

Wird dem Verletzten die Publikationsbefugnis zugesprochen, so sind die Kosten der Bekanntmachung von denen, die ihr die rechtliche Natur der Nebenstrafe beilegen, zu den Kosten der Strafvollstreckung zu rech-

---

[1]) Finger UWG. 448. Kahn-Weiß 344. Fuld 554. A. M. Kunreuther 67. Pinner-Eyk 180. Baer 169.

[2]) Olshausen § 200. A. 12. Lucas 299. Frank § 200 I. 2.

nen[1]). Auf Antrag des Verletzten müßte nach dieser Ansicht das Gericht gemäß § 496 Abs. 2 StPO. die infolge der erteilten Befugnis entstandenen Kosten festsetzen und wäre damit dem Verletzten ein vollstreckbarer Titel zur Beitreibung gegeben. Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auf Grund unserer Auffassung über die rechtliche Natur der Urteilsbekanntmachung bei der Publikationsbefugnis. Die Auslagen, die durch die Veröffentlichung entstehen und die der Verletzte zunächst begleichen muß, gehören nicht zu den Kosten des Strafverfahrens, weil das Verfahren mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils beendet ist. Da es sich um keine Strafe handelt, können die Vorschriften der StPO. bezüglich der Strafvollstreckung nicht in Betracht kommen. Deshalb kann von der Anwendung des § 496 Abs. 2 StPO. keine Rede sein. Ebensowenig ist eine analoge Anwendung des § 495 StPO. möglich[2]), der vorschreibt, daß die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte erfolgen soll. Denn die Zivilurteile bedingen zur Vollstreckung, daß ein bestimmter Anspruch festgestellt ist, hier soll aber erst die Höhe der Kosten festgesetzt werden. Es bleibt deshalb dem Verletzten nur der Weg übrig, daß er von dem Schuldigen die Kosten durch einen Zivilprozeß beitreibt. Ist der Schuldige zahlungsunfähig, so kann der Verletzte sich nicht an die Staatskasse halten. Nimmt er die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörde in Anspruch, so muß er dieser die nötigen

---

[1]) OLG. Darmstadt DJZ. 96, 124. Stenglein 1059. Freund-Magnus 230. Rosenthal 318.

[2]) So Isay 447.

Auslagen vorschießen. Einen Anspruch darauf, daß der Schuldige ihm die Kosten vorschießt, hat er nicht. Auch kann er insoweit keine einstweilige Verfügung erwirken.

§ 17.

Die allgemeine Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils.

Nach dem Preßgesetz besteht der Grundsatz der Freiheit der Presse d. h. Schriftstücke, Erklärungen, Reden usw. dürfen veröffentlicht werden, es sei denn, daß besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine solche ist hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung eines Strafurteils nicht gegeben; es ist aus § 17 des Preßgesetzes, der die Veröffentlichung von Anklageschriften und anderen amtlichen Schriftstücken vor der Kundgabe in der mündlichen Verhandlung oder der Beendigung des Verfahrens verbietet, zu folgern, daß die Veröffentlichung des Strafurteils gestattet ist. Die Urteilsformel muß in jedem Fall nach GVG. § 174 öffentlich verkündet werden. Ein besonderer Beschluß ist erforderlich, wenn die Öffentlichkeit für die Verkündung der Gründe oder eines Teiles derselben ausgeschlossen werden soll. Soweit ein Urteil öffentlich verkündet wird, kann in seiner Bekanntmachung durch die Presse nichts Ungesetzliches erblickt werden. Täglich werden in den Zeitungen unter einer besonderen Rubrik „Gerichtsverhandlungen" Strafurteile mit Begründung abgedruckt, ohne daß sie von irgendeinem beanstandet werden. Somit kann auf Grund des Preßgesetzes keine Bestrafung wegen Abdrucks verurteilender Straferkenntnisse eintreten. Es ist zu prüfen, ob eine nach dem allgemeinen Strafgesetz zu ahnende

Handlung vorliegt. Die Veröffentlichung eines Strafurteils stellt sich dar als die Verbreitung einer Tatsache, die jemand verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist. Eine Person büßt an Ansehen unter ihren Mitmenschen ein, wenn es bekannt wird, daß sie vom Strafrichter abgeurteilt ist, es sei denn, daß es sich um harmlose Übertretungen handelt. Nach § 186 StGB. ist nur die Verbreitung einer nicht erweislich wahren Tatsache üble Nachrede und der Wahrheitsbeweis ist nach § 190 StGB. als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist. Trotz des geführten Wahrheitsbeweises kann nach § 192 eine Bestrafung aus § 185 eintreten, wenn die Beleidigung aus der Form und den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht, der Verbreitende die Absicht der Beleidigung gehabt und mit Bewußtsein das Recht, die Wahrheit zu sagen, überschritten hat. Überschreitung dieses Rechts liegt beim verbreitenden „Verletzten" nicht vor; er handelt, wenn er das gegen den Täter ergangene Urteil veröffentlicht, zur Wahrung seiner eigenen, rechtlich begründeten Interessen. Er will sich Genugtuung verschaffen und seine eigene Handlung ist erst durch die unlautere Handlung desjenigen hervorgerufen, gegen den sie sich richtet. Dem Interesse des Verletzten muß das Interesse des Gegners insoweit weichen.

Werden mit der Bekanntmachung besondere unlautere Zwecke verfolgt, so ist sie rechtlich nicht zulässig; denn sie verstößt gegen die guten Sitten. Inwieweit das der Fall ist und welche Nachteile für den Verbreitenden daraus entstehen, ist nach den §§ 226, 826 BGB. zu beurteilen. Unlauterer Wettbewerb darf mit dem Strafurteil nicht getrieben werden.

Das Wesentliche der vom Gericht erteilten Publikationsbefugnis ist nach den vorhergehenden Ausführungen nicht darin zu erblicken, daß einer Person das Recht gegeben wird, eine rechtskräftige Entscheidung öffentlich bekannt zu machen, sondern allein darin, daß der Gegner dem Verletzten die Kosten der Bekanntmachung erstatten muß. Denn wer ein Urteil veröffentlicht, ohne daß ihm die Befugnis dazu zuerkannt ist, muß selbst die Kosten bezahlen und kann deren Erstattung nicht vom Schuldigen verlangen[1]).

Die allgemeine Publikationsbefugnis ist von großer Bedeutung bei Strafprozessen wegen unlauteren Wettbewerbs oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums und wird hier oft von ihr Gebrauch gemacht. Das gilt sowohl vom verurteilenden Erkenntnis, wenn die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung nicht gewährt oder von der Anordnung Abstand genommen ist, als vom freisprechenden Erkenntnis, wenn die Anordnung unterblieben ist, bei außer Verfolgung-Setzung und Einstellung des Verfahrens. Der „Verurteilte", „Verletzte", Freigesprochene" darf die Urteilsgründe mitveröffentlichen, braucht sich nicht an die vorgeschriebene Art zu halten und ist an keine Frist gebunden. Er kann mit einem Wort die Veröffentlichung vornehmen, wo, wie und wann er will; nur darf er keinen Mißbrauch treiben.

So ist, abgesehen davon, daß die Mitwirkung der Strafvollstreckungsbehörde nicht in Anspruch genommen werden kann, der Ersatz der Kosten das hauptsächlichste Moment, das gesetzliche Vorschriften bei

---

[1]) Rosenthal 315. Freund-Magnus 230. Birkenbihl 78. Müller 212. RG. im Recht 1902 Nr. 104. 1907 Nr. 2433.

der Publikationsbefugnis und Anordnung der Bekanntmachung erforderlich macht.

C. Schluß.

§ 18.

Die Ausgestaltung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurteils im künftigen deutschen Strafgesetzbuch.

Auf dem Gebiete des Strafrechts im engeren Sinne, d. h. der Materien, die unser Reichsstrafgesetzbuch regelt, ist in der nächsten Zukunft eine Umänderung des geltenden Rechts zu erwarten. Nachdem die Vertreter der Wissenschaft durch eine vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts eine geeignete Grundlage geschaffen hatten, ist von einer Sachverständigenkommission ein Vorentwurf ausgearbeitet worden, der auf Anordnung des Reichsjustizamts im Jahre 1909 veröffentlicht ist. Nach dem Vorentwurf ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung bei der „falschen Beschuldigung“ und der Beleidigung vorgesehen. Eine Erweiterung oder Einschränkung der Delikte hinsichtlich der Zulassung der Bekanntmachung ist nicht zu befürworten. In beiden Fällen richtet sich der Angriff des Schuldigen gegen ein höchst persönliches Rechtsgut des einzelnen Menschen. Zwar behandelt der Vorentwurf die „falsche Beschuldigung“ in § 171 unter der Rubrik „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege“, erkennt aber durch die Zuerkennung der Publikationsbefugnis an, daß es sich *auch* um einen Eingriff in persönliche Rechtsgüter handelt. Die Rechtssicherheit und

die Ehre des einzelnen werden gefährdet. Die falsche Beschuldigung enthält, da sie den Vorwurf einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht in ihren Tatbestand aufgenommen hat, eine Verleumdung; abgesehen von Übertretungen und einzelnen Vergehen z. B. Zweikampf ist in einer strafbaren Handlung ein „ehrenrühriges" Verhalten zu erblicken. In solchen Fällen ist Idealkonkurrenz zwischen dem Delikt des § 171 und der Verleumdung des § 261 gegeben. Der Vorentwurf stellt es in § 171 verbunden mit § 266 in das Ermessen des Richters, ob er die Publikationsbefugnis dem fälschlich Beschuldigten zuerkennen will. Nur in den Fällen, wo die Anzeige den Vorwurf „ehrenrührigen Verhaltens" enthält, ist ein genügendes Interesse für ihn an der öffentlichen Bekanntmachung gegeben; in den übrigen Fällen ist sein Ansehen unter seinen Rechtsgenossen nicht beeinträchtigt und bedarf nicht der Wiederherstellung. Aus diesem Grunde kann seine Bestimmung als überflüssig angesehen werden; denn bei Idealkonkurrenz, die in den genannten Fällen stets gegeben ist, kann nach dem Vorentwurf auf „Nebenstrafen", die in einem Strafgesetz zugelassen sind, erkannt werden. Die Bestimmung des Vorentwurfs, daß in allen Fällen der „Ehrverletzung" (§§ 259—262) auf die Publikationsbefugnis erkannt werden kann, ist ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Die Streitfrage ist beseitigt, ob auf die Befugnis bei der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener erkannt werden durfte. Es ist die Möglichkeit gegeben, bei nicht öffentlich erfolgten Beleidigungen die Bekanntmachung der Verurteilung herbeizuführen. Die Verhängung der Strafe wegen der Beleidigung ist nicht dazu geeignet, das Ansehen des Beleidigten wiederherzustellen. Das zeigt die durch

keine gesetzliche Vorschrift zu beseitigende Sitte der Zweikämpfe. Das Gesetz muß dem Beleidigten alle geeigneten Mittel gewähren, um sich zu rehabilitieren[1]). Die Reparation des guten Rufes ist bei der Beleidigung allein durch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Schuldigen möglich, weil auf diese Weise allein die Tatsache mitgeteilt wird, daß der Beleidigte zu Unrecht angegriffen ist. Die Wissenschaft hat sich fast einstimmig für die Ausdehnung der Publikationsbefugnis ausgesprochen[2]). Es ereignet sich häufig genug, daß Beleidigungen, die nicht öffentlich gefallen sind, später einer größeren Anzahl von Personen bekannt werden.

Mit Recht ist die Zuerkennung der Publikationsbefugnis im allgemeinen von einem „Ansuchen" des Antragstellers abhängig gemacht, der Antragsteller muß außer dem Antrag auf Strafverfolgung einen besonderen Antrag auf die Zuerkennung der Befugnis stellen. Das Interesse des Staates geht in den einfachen Fällen nicht weiter, als eine Sühne für die Verletzung der Rechtsordnung sich zu verschaffen, es muß dem Verletzten selbst überlassen bleiben, sein persönliches Interesse an der Wiederherstellung des guten Rufes geltend zu machen. Andererseits ist, um Mißbräuchen vorzubeugen, die Erteilung der Publikationsbefugnis in das Ermessen des Richters gestellt. Ist die Beleidigung in großer Erregung gefallen, unter vier Augen erfolgt, so

---

[1]) Wahlburg. Prinzipien S. 173.

[2]) Meyer-Allfeld 322 A. 5. Binding L. 1, 163, Die Ehre, S. 30. Graf zu Dohna V. D. T. A. T. 1, 265—266 Liepmann V. D. T. B. T. 4, 372. Häberlein 3, 379. A. M. Freudenstein. Ehrenkränkungen S. 140, 141 A. 1, der von den Aufbau eines moralischen Prangers, der Zerstörung des Ehrgefühls spricht.

werden die Nachteile, die die Bekanntmachung für den Täter im Gefolge hat, außer Verhältnis zu dem Interesse des Verletzten an der Wiederherstellung seines Ansehens stehen.

Der Abs. 2 des § 200 ist fast unverändert beibehalten worden. Nur ist bei einer in einer Zeitung oder Zeitschrift begangenen Beleidigung mindestens der verfügende Teil des Urteils bekannt zu machen. Dagegen ist die Bestimmung gestrichen, daß bei allen öffentlichen Beleidigungen die Publikationsbefugnis zuerkannt werden muß. Die Gründe, die für die Änderung geltend gemacht werden[1]), sind nicht schlüssig. Mit Recht wird ausgeführt, daß ein Interesse des Beleidigten bei allen öffentlich begangenen Beleidigungen an der Bekanntmachung der Verurteilung anzuerkennen ist und der Richter in solchen Fällen schwer eine Ablehnung des Antrages begründen könnte. Daß von der zuerkannten Befugnis oft kein Gebrauch gemacht worden ist, hat nicht seinen Grund in dem mangelnden Interesse des Verletzten an der Herbeiführung der Bekanntmachung; es ist zu bedenken, daß bei Zahlungsunfähigkeit des Gegners er selbst die Kosten zahlen muß und deshalb von seinem Recht Abstand nehmen wird. Manchem Laien ist die Vorschrift des Gesetzes unbekannt und eine Frage des Richters an den Antragsteller, ob er den Antrag auf Publikationsbefugnis stellen will, nicht im Strafprozeß vorgeschrieben. Es ist ferner darauf hinzuweisen, das schon in der Erteilung der Publikationsbefugnis eine Genugtuung liegt. Daß die Urteilsformel „überflüssig belastet" werde, ist eine Tatsache, die nicht den Schein eines sachlichen Grundes beanspruchen kann.

---

[1]) Begründung S. 721.

Mit Recht ist eine Vorschrift des Inhalts nicht aufgenommen worden, daß dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuerkannt werden kann, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil er zur Ausübung berechtigter Interessen gehandelt hat. Das Strafrecht stellt seine Normen auf, um den, der seine Vorschriften übertritt, zur Verantwortung ziehen zu können. Wird der Täter nicht für schuldig befunden, so hat der Staat kein Recht, auf andere Weise als durch Strafe es zu erreichen, daß über den Täter Folgen verhängt werden, die häufig nachteiligere Wirkungen für ihn haben können als die Strafe selbst. Hat der Verletzte nach seiner Meinung ein großes Interesse an der Veröffentlichung des freisprechenden Urteils, so bleibt es ihm unbenommen, sie auf seine Kosten herbeizuführen.

Der Vorentwurf hat ebenso wie das StGB. unterlassen auszusprechen, ob es sich bei der betreffenden Unrechtsfolge um eine Maßregel der Strafe oder der Privatgenugtuung handelt. Mit Recht hat Graf zu Dohna[1]) die Aufnahme einer solchen Vorschrift als wünschenswert angesehen. Es hätte leicht in der Weise geschehen können, daß hinter den Worten „die Art der Bekanntmachung" eingeschaltet wäre „dieser Genugtuung". Denn die Begründung[2]) geht von der Auffassung aus, daß man es nicht mit einer Nebenstrafe zu tun hat. Da die Rechtsprechung bisher auf einem anderen Standpunkt steht, so läßt sich, wenn eine Änderung in ihrer Anschauung herbeigeführt werden soll, die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz nicht umgehen. Den Motiven kommt, weil sie nicht die Gesetzeskraft besitzen, keine aus-

---

[1]) V. D. T. A. T. 1, 265.
[2]) 721.

schlaggebende Bedeutung zu. Dieselben Gründe, die das Reichsgericht bisher für seine Auffassung geltend gemacht hat, wird es in Zukunft anführen. Für die Frage der Idealkonkurrenz ist es allerdings nach den Bestimmungen des Vorentwurfs gleichgültig, ob der Publikationsbefugnis die rechtliche Natur der Privatgenugtuung oder der Nebenstrafe beigelegt wird. Denn beim Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze kann oder muß nach § 90 im Gegensatz zum geltenden Recht auf Nebenstrafen erkannt werden, wenn sie in einem der verletzten Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sind. Bei den Maßregeln der Genugtuung besteht die Möglichkeit schon jetzt nach der in Theorie und Praxis herrschenden Lehre. Wir haben aber im § 12 gesehen, daß die rechtliche Natur in vielen anderen Fragen eine Rolle spielt.

Nicht mehr dem Beleidigten, sondern dem Antragsteller soll die Befugnis zugesprochen werden. Die Änderung ist praktisch. Denn der Antragsteller gibt zu erkennen, daß ihm etwas an der Veröffentlichung der Verurteilung gelegen ist; es wäre eine Formalität, dem Beleidigten, der nicht mit dem Antragsteller identisch ist, die Befugnis zuzuerkennen, weil an seiner Stelle der Antragsteller wiederum die Veröffentlichung herbeiführen wird. Wird das Andenken eines Verstorbenen beschimpft, so ist nur ein Antragsteller, kein Beleidigter vorhanden.

Die Bestimmung der Art der Bekanntmachung, wozu der Umfang gehört, hat wie nach geltendem Rechte im Urteil zu geschehen.

Die Bestimmung der Frist soll nicht mehr im Urteil erfolgen. Es ist vielmehr in § 266 Abs. 1 vorgeschrieben, daß die zugesprochene Befugnis erlischt, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer Mo-

nats nach der Zustellung des rechtskräftigen Urteils bewirkt wird. Es ist zweckmäßig, die Frist von der Zustellung, nicht von der Rechtskraft des Urteils an laufen zu lassen. Denn erst mit der Zustellung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Veröffentlichung herbeizuführen. Es ist denkbar, daß von dem Augenblick der Rechtskraft bis zur Zustellung der Urteilsausfertigung die vorgeschriebene Frist verstrichen sein kann. Die Worte des Gesetzes lassen erkennen, daß in allen Fällen, in denen auf die Publikationsbefugnis erkannt wird, dem Antragsteller eine Urteilsausfertigung zugestellt werden soll. Eine entsprechende Vorschrift gehört in die Strafprozeßordnung hinter § 495, es handelt sich hier nicht um eine Regelung des materiellen Strafrechts. Deshalb ist in der Begründung ausgesprochen, daß in der mit einem neuen Strafgesetzbuch gleichzeitig zu erlassenden neuen Strafprozeßnovelle eine Bestimmung über die Zustellung der Urteilsausfertigung an den Antragsteller getroffen werden soll.

Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission[1]) ist das Wort „bewirkt“ in § 266 Abs. 1 durch „verlangt“ ersetzt. Darin liegt eine Verbesserung, die praktisch ist besonders für den Fall, daß der Redakteur die Aufnahme der Bekanntmachung verweigert und die Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde in Anspruch genommen werden muß. Es ist ferner ein Abs. 3 eingefügt, nach dem bei Gestattung oder Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Name des Verletzten in die Urteilsformel aufgenommen werden muß. Sie erklärt sich daraus, daß im allgemeinen nur eine Ausfertigung des Strafurteils ohne Gründe erteilt wird und erst aus den letzteren in manchen Urteilen der Name des Verletzten ersichtlich wird. Da nicht dem

[1]) S. Lucas in DJZ. 1912, S. 1371.

Verletzten, sondern dem Antragsteller die Befugnis zugesprochen wird, so wäre es richtiger gewesen zu bestimmen, daß der Name nicht des Verletzten, sondern des Antragstellers in die Urteilsformel aufzunehmen sei. Die Wiederherstellung des geltenden § 200 Abs. 3 mit der Modifikation, daß dem Antragsteller auf sein Ansuchen eine Ausfertigung des Urteils auf Kosten des Schuldigen zu erteilen ist, ist hier nicht am Platze; eine solche Bestimmung gehört zum Strafprozeßrecht.